

MONITORING DES MEDIENPLURALISMUS IM DIGITALEN ZEITALTER

DER MEDIA PLURALISM MONITOR IN DER EUROPÄISCHEN UNION, ALBANIEN, MONTENEGRO, DER REPUBLIK NORDMAZEDONIEN, SERBIEN UND DER TÜRKEI IM JAHR 2021

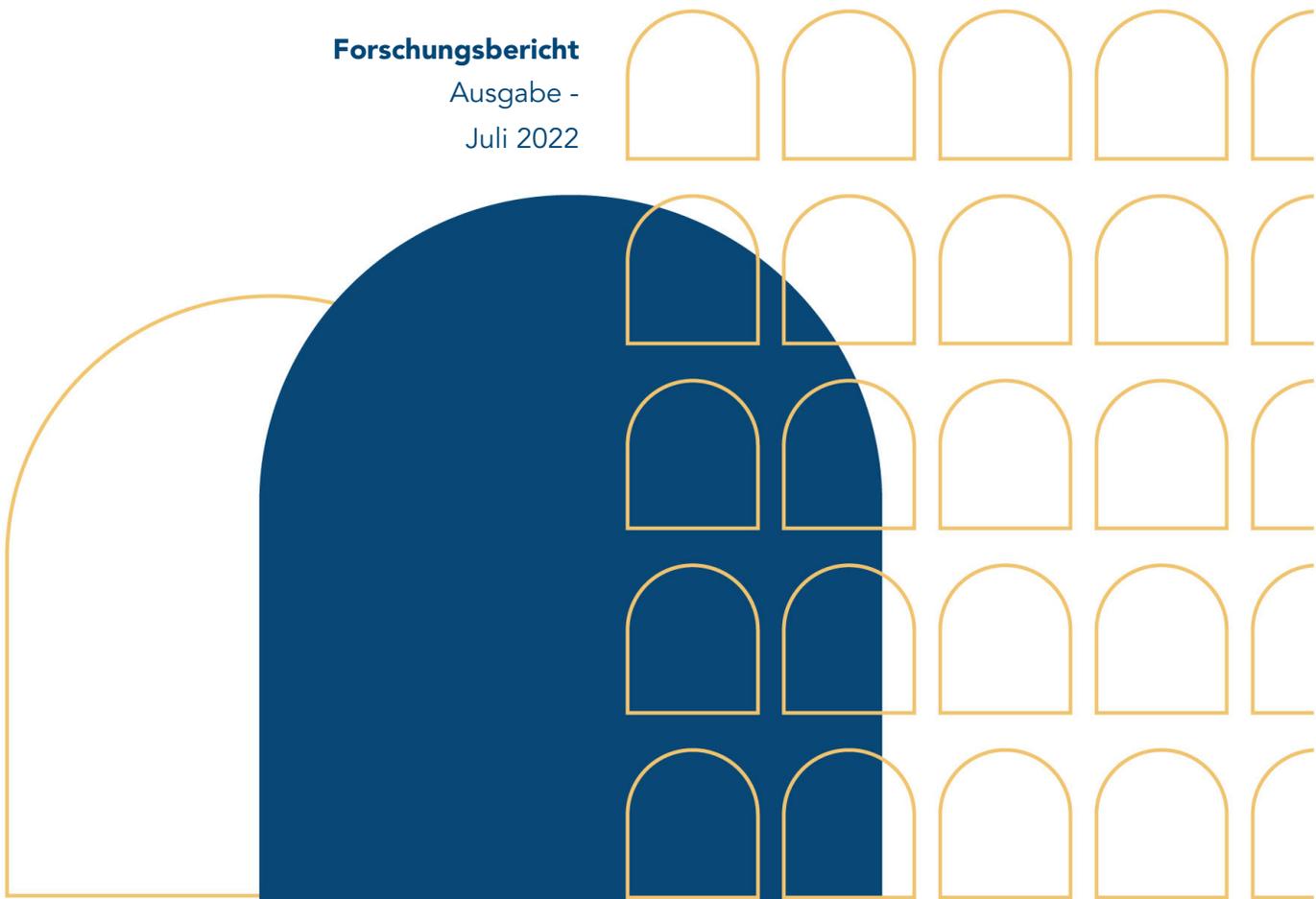
Länderbericht: Österreich

Josef Seethaler, Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt

Maren Beaufort, Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt

Forschungsbericht

Ausgabe -
Juli 2022



INHALTSVERZEICHNIS

1. Über das Projekt	4
1.1. Projektübersicht	4
1.2. Methodische Anmerkungen	4
2. Einführung	6
3. Ergebnisse der Datenerhebung: Bewertung der Risiken für Medienpluralität	8
3.1. Grundlegender Schutz (31% - Geringes Risiko)	10
3.2. Marktvielfalt (63% - Mittleres Risiko)	12
3.3. Politische Unabhängigkeit (49% - Mittleres Risiko)	15
3.4. Gesellschaftliche Inklusion (46% - Mittleres Risiko)	18
4. Pluralismus in der Online-Umgebung: Bewertung der Risiken	23
5. Schlussfolgerungen	28
6. Zitierte Literatur	30
Anhang I. Länderteam	
Anhang II. Expertinnen und Experten	

© European University Institute 2022
Alle Inhalte © Josef Seethaler, Maren Beaufort, 2022

Herausgegeben vom European University Institute,
Robert Schuman Centre for Advanced Studies.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Es darf nur zum persönlichen Gebrauch heruntergeladen werden. Eine Vervielfältigung für andere Zwecke, sei es in Papierform oder elektronisch, bedarf der Zustimmung der Autoren. Bei Zitaten sind der vollständige Name des Autors/der Autoren, des Herausgebers/der Herausgeber, der Titel, das Jahr und der Verlag anzugeben.

Anfragen sind an cmpf@eui.eu

Die in dieser Publikation geäußerten Ansichten spiegeln die Meinung der einzelnen Autoren und nicht die des European University Institutes wider.
The English version of this report prevails over the translation in national language.

Centre for Media Pluralism and Media Freedom
Robert Schuman Centre for Advanced Studies

Forschungsbericht -
RSC / Centre for Media Pluralism and Media Freedom
Juli 2022

European University Institute
Badia Fiesolana
I – 50014 San Domenico di Fiesole (FI)



With the support of the Erasmus+ Programme of the European Union. The European Commission supports the EUI through the EU budget. This publication reflects the views only of the author(s) and the Commission cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

1. Über das Projekt

1.1. Projektübersicht

Der Media Pluralism Monitor (MPM) ist ein wissenschaftliches Instrument zur Früherkennung potentieller Risiken für Medienpluralität in den Mitgliedsstaaten und Beitrittskandidaten der Europäischen Union. Der Bericht basiert auf einer 2020 in allen 27 EU-Staaten, in Albanien, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, Serbien und der Türkei durchgeführte Erhebung. Dieses im Kontext einer vorbereitenden Maßnahme des Europäischen Parlaments durchgeführte Projekt wurde durch einen von der Europäischen Kommission an das Centre for Media Pluralism and Media Freedom (CMPF) des European University Institute vergebenen Grant gefördert.

1.2. Methodische Anmerkungen

Autorenschaft und Review

*CMPF kooperierte bei der Datenerhebung und der Erstellung der Forschungsberichte mit erfahrenen und unabhängigen Wissenschaftler*innen in allen genannten Ländern mit Ausnahme Italien, wo die Datenerhebung zentral durch das CMPF Team durchgeführt wurde. Die Studie basiert auf einem standardisierten Fragebogen, der zusammen mit den Richtlinien zu seiner Implementierung vom CMPF entworfen wurde. In Österreich kooperierte CMPF mit Österreich. Das Team führte die Erhebung der Daten durch, bewertete und kommentierte sie und holte Expertisen ein. Der auf dieser Basis entstandene Forschungsbericht wurde durch das CMPF Team begutachtet. Überdies wurden im Interesse präziser und reliabler Ergebnisse besonders wichtige Kernfragen von einem Panel nationaler Expert*innen evaluiert (siehe die Liste in Anhang 2). Die Risiken für ein plurales Mediensystem wurden anhand von vier Themenbereichen untersucht: Grundlegender Schutz [Fundamental Protection], Marktvielfalt [Market Plurality], politische Unabhängigkeit [Political Independence] und gesellschaftliche Inklusion [Social Inclusiveness]. Die Ergebnisse basieren auf der Bewertungen von 20 Indikatoren – fünf Indikatoren für jeden Themenbereich (siehe Tabelle 1).*

Die digitale Dimension

Der Monitor betrachtet die digitale Dimension nicht als isolierten Bereich, sondern als verflochten mit den traditionellen Medien und den bestehenden Prinzipien der Medienpluralität und der Meinungsfreiheit. Nichtsdestotrotz berechnet der Monitor auch digital-spezifische Risiko-Scores und der Bericht enthält eine spezifische Analyse der Risiken im Zusammenhang mit dem digitalen Nachrichtenumfeld.

Die Berechnung der Risiken

Die Ergebnisse für die vier Themenbereiche und die Indikatoren werden auf einer Skala von 0 bis 100% dargestellt. Dabei gelten Werte von 0 bis 33% als geringes Risiko, von 34 bis 66% als mittleres Risiko sowie von 67 bis 100% als hohes Risiko. Auf Ebene der Indikatoren wurden Werte von 0 auf 3% und Werte von 100 auf 97% gesetzt, um eine Bewertung im Sinne totaler Risikolosigkeit oder eines totalen Risikos zu vermeiden.

Grundlegender Schutz	Markvielfalt	Politische Unabhängigkeit	Gesellschaftliche Inklusion
Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung	Transparenz der Eigentumsverhältnisse	Politische Einflussnahme auf Medien	Zugänglichkeit der Medien für Minderheiten
Schutz des Rechts auf Information	Nachrichtenmedienkonzentration	Redaktionelle Autonomie	Zugänglichkeit der Medien für lokale und regionale Gemeinschaften und Community (nicht-kommerzielle) Medien
Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus	Konzentration von Online-Plattformen und Sicherung des Wettbewerbs	Audiovisuelle Medien, Online-Plattformen und Wahlen	Zugänglichkeit der Medien für Frauen
Unabhängigkeit und Effizienz der Medienbehörde	Funktionsfähigkeit des Medienmarktes	Staatliche Regulierung von Ressourcen und Medienförderung	Medienkompetenz
Reichweite der traditionellen Medien und Zugang zum Internet	Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt	Unabhängigkeit der Steuerung und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien	Schutz vor illegaler und schädlicher Sprache

Haftungsausschluss: *Der Inhalt des Berichts spiegelt nicht unbedingt die Ansichten von CMPF oder der Mitglieder der Expertengruppe wider. Er gibt die Ansichten des nationalen Teams wieder, das die Datenerhebung durchgeführt und den Bericht verfasst hat. Aufgrund von Aktualisierungen und Verfeinerungen des Fragebogens sind die Ergebnisse des MPM2021 möglicherweise nicht zur Gänze mit früheren Ausgaben des MPM vergleichbar. Weitere Einzelheiten zum Projekt sind dem CMPF-Report über MPM2021 zu entnehmen, der demnächst unter folgender Adresse abrufbar ist: <http://cmpf.eui.eu/media-pluralism-monitor/>.*

2. Einführung

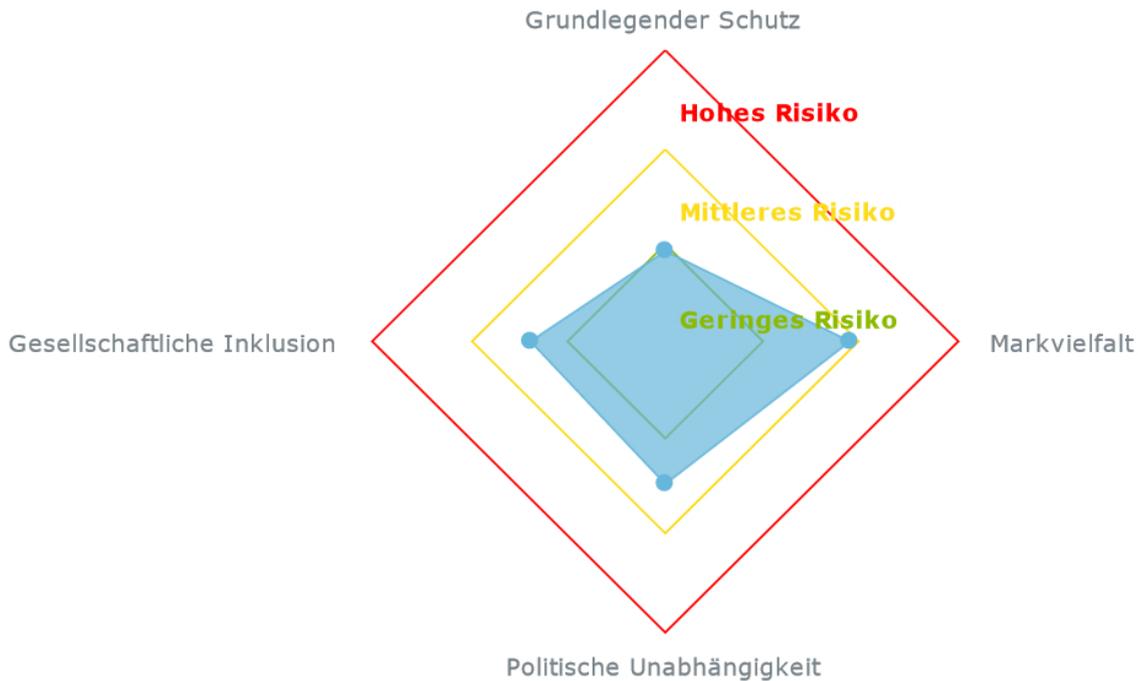
- **Länderübersicht:** Einwohnerzahl: 8.932.664 (1. Januar 2021); geografische Fläche: 83.878 Quadratkilometer
- **Sprachen:** Deutsch; in einigen Regionen sind Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch als Amtssprachen von autonomen Bevölkerungsgruppen anerkannt
- **Minderheiten:** 20,1% der Bevölkerung sind nicht in Österreich geboren; 17,1 % sind Staatsangehörige anderer Länder (1.1.2021; darunter Staatsangehörige aus Deutschland: 2,3 %; Rumänien: 1,5 %; Serbien: 1,4 %; Türkei: 1,3; Bosnien und Herzegowina: 1,1 %); Menschen mit Migrationshintergrund (= 1. und 2. Generation) = 25,4 % (Jahresdurchschnitt 2021) (Daten: [Statistik Österreich](#))
- **Wirtschaftliche Lage:** Nach dem Einbruch der Wirtschaft im Jahr 2020 wuchs das BIP im Jahr 2021 um 4,5 % (in realen Werten). Das Wirtschaftswachstum lag damit deutlich über der Rate von 1,5 % im Jahr vor der Pandemie. Die Arbeitslosenquote lag 2021 bei 6,3% (nach ILO-Definition; 8,0% nach nationaler Definition, im Vergleich zu 9,9% 2020). (Daten: [AMS](#), [World Bank](#))
- **Politische Situation:** Seit 2019 wird Österreich von der konservativen Österreichischen Volkspartei (ÖVP), die seit 1986 an allen Regierungen beteiligt ist, und den Grünen, die zum ersten Mal in einer Bundesregierung sind, regiert. Im Herbst 2021 traten sowohl Sebastian Kurz als österreichischer Bundeskanzler (aufgrund von Korruptionsermittlungen) als auch sein Nachfolger Alexander Schallenberg zurück. Der neue Bundeskanzler Karl Nehammer sieht sich wiedererstarkenden rechten Parteien gegenüber: der Freiheitlichen Partei (FPÖ) und der MFG („Menschen Freiheit Grundrechte“), die beide von den Protesten gegen die COVID-19-Maßnahmen profitieren.
- **Medienmarkt:** Zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung haben ein hohes Interesse an Nachrichten. Das Fernsehen ist nach wie vor die bedeutendste Informationsquelle, und der öffentlich-rechtliche Rundfunk hält einen relativ hohen Marktanteil von etwa einem Drittel des Fernsehmarktes. Obwohl zahlreiche regionale Radiosender und Online-Nachrichtenmedien ihre Wurzeln in der Zeitung haben, verlieren gedruckte Zeitungen sowohl als Werbeträger als auch als Informationsquelle immer mehr an Bedeutung, selbst für die Generation 55+. Für 36 % der unter 24-Jährigen sind soziale Medien die wichtigste tägliche Nachrichtenquelle, und zwei Drittel der unter 35-Jährigen nutzen sie als eine ihrer Quellen. Generell nimmt die Nutzung von Online-Medien in allen Altersgruppen zu – und das wichtigste Tool dafür sind Smartphones.
- **Regulatorisches Umfeld:** Seit dem 1. Januar 2021 sind neue rechtliche Regelungen in Kraft, die auf die Bekämpfung von Hassreden im Internet ([Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, 2020](#)) und eine höhere Verantwortlichkeit der Betreiber von Kommunikationsplattformen für illegale Inhalte abzielen ([Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen](#)). Außerdem hat Österreich Teile der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rats (2018) durch die Ende 2020 erfolgte [Novellierung des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes, des KommAustria-Gesetzes, des ORF-Gesetzes und des Privatradiogesetzes](#) umgesetzt. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Ausweitung des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes auf Video-Sharing-Plattformen sowie einige Verbesserungen beim Jugendschutz und der Zugänglichkeit von Medieninhalten für Menschen mit Behinderungen. Konsumentenvertreter:innen kritisierten, dass der Gesetzgeber keine strengeren Bestimmungen vorgesehen hat, wie sie nach der AVMD-Richtlinie für Mediendienstanbieter, die der

Gerichtbarkeit eines Mitgliedstaates unterliegen, möglich gewesen wären. Während die EU-Urheberrechtsrichtlinie (Europäisches Parlament und Rat, 2019a) noch kurz vor Jahresende 2021 in nationales Recht umgesetzt wurde, verpasste Österreich die am 17. Dezember 2021 abgelaufene Frist für die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (Europäisches Parlament und Rat, 2019b). Während sich die Regierung im Februar 2021 auf einen Gesetzesentwurf zur Informationsfreiheit (um den seit Jahrzehnten gerungen wird!) geeinigt hatte, liegt dieser derzeit leider wieder auf Eis (Republik Österreich – Parlament, 2021).

- **COVID-19:** Die COVID-19-Krise führte zu einer stärkeren Nutzung traditioneller Medien – wenn auch hauptsächlich ihrer Online-Versionen – und vorübergehend zu einem größeren Vertrauen in die Medien. Die 2020 eingeführten außerordentlichen staatlichen Unterstützungsprogramme für Medienunternehmen werden weithin als wirksam angesehen, um den Rückgang der Einnahmen aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu kompensieren, aber – wie das österreichische Medienförderungssystem insgesamt – nicht als angemessen und fair, da die Hauptnutznießer dieser Sonderförderungen (abermals) reichweitenstarke Boulevardzeitungen und Gratiszeitungen waren. Die Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung scheinen bisher größere Entlassungswellen verhindert zu haben, doch lässt sich dies noch nicht endgültig einschätzen. Trotz der Einrichtung eines sog. „Härtefallfonds“ muss davon ausgegangen werden, dass sich die wirtschaftlichen Bedingungen für freie Journalist:innen verschlechtert haben. Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Pandemie sind die vor allem im Internet verbreiteten Desinformationen. Obwohl die österreichische Presseagentur APA, zivilgesellschaftliche Organisationen (z.B. Mimikama) und einige Medien Initiativen zur Bekämpfung von Desinformation gestartet haben, gibt es keinen ausgereiften politischen Rahmenplan.

3. Ergebnisse der Datenerhebung: Bewertung der Risiken für Medienpluralität

Österreich: Risikobereiche für Medienpluralismus



JS chart by amCharts



Die Umsetzung des MPM 2022 zeigt (wie der MPM 2021), dass der Medienpluralismus in Österreich in allen Untersuchungsbereichen (**Marktviefalt, Politische Unabhängigkeit, Gesellschaftliche Inklusion**) bis auf einen ein mittleres Risiko aufweist. Lediglich im Bereich des **Grundlegenden Schutzes** kann man von einem geringen Risiko sprechen. Drei der insgesamt 20 MPM-Indikatoren deuten auf ein hohes, 13 auf ein mittleres und nur vier auf ein geringes Risiko.

Es ist zu betonen, dass die Grundlagen eines demokratischen Mediensystems weitgehend intakt und robust sind:

- Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist gut geschützt.
- Der Zugang zum Journalismus ist frei und die journalistische Arbeit ist in vielerlei Hinsicht rechtlich geschützt.
- Die Medienbehörden arbeiten unabhängig.
- Der Medienmarkt hat sich weitgehend von den Folgen der COVID-19-Krise erholt (wenngleich der Printsektor aus verschiedenen Gründen weiterhin angeschlagen ist).
- In Wahlkampfzeiten leistet der öffentlich-rechtliche Rundfunk ORF eine recht gute Arbeit hinsichtlich der Repräsentation der parlamentarischen Parteien.
- Der ORF fühlt sich auch dafür verantwortlich, Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Medien zu ermöglichen.

- Das regionale und lokale Medienangebot, einschließlich einer lebendigen Community Medien-Szene, ist vielfältig, wenngleich erst erhöhter Förderung durch die öffentliche Hand bedarf.

Unter den Faktoren, die den Medienpluralismus gefährden, sind vor allem zu nennen:

- das Versäumnis zahlreicher Regierungen, ein Informationsfreiheitsgesetz zu verabschieden,
- die hohe horizontale und crossmediale Konzentration,
- die unzureichende Berücksichtigung der Veränderungen in der Medienlandschaft im Wettbewerbsrecht,
- der Abfluss von Werbeeinnahmen an einige wenige, global agierende Online-Plattformen,
- die Bedrohung der Unabhängigkeit der ORF-Führung und -Finanzierung,
- Einschränkungen der redaktionellen Autonomie,
- einige Unzulänglichkeiten in den Bestimmungen über die Transparenz des Medieneigentums (Informationen über die letztendlichen Eigentumsstrukturen von Medienunternehmen sind nicht allgemein verfügbar),
- ein eingeschränkter Zugang zu Medien für Frauen und Minderheiten,
- die Verbreitung von Desinformation,
- und eine fehlende Politik (und fehlende Ressourcen) zur Förderung von Medienkompetenz in allen Altersgruppen.

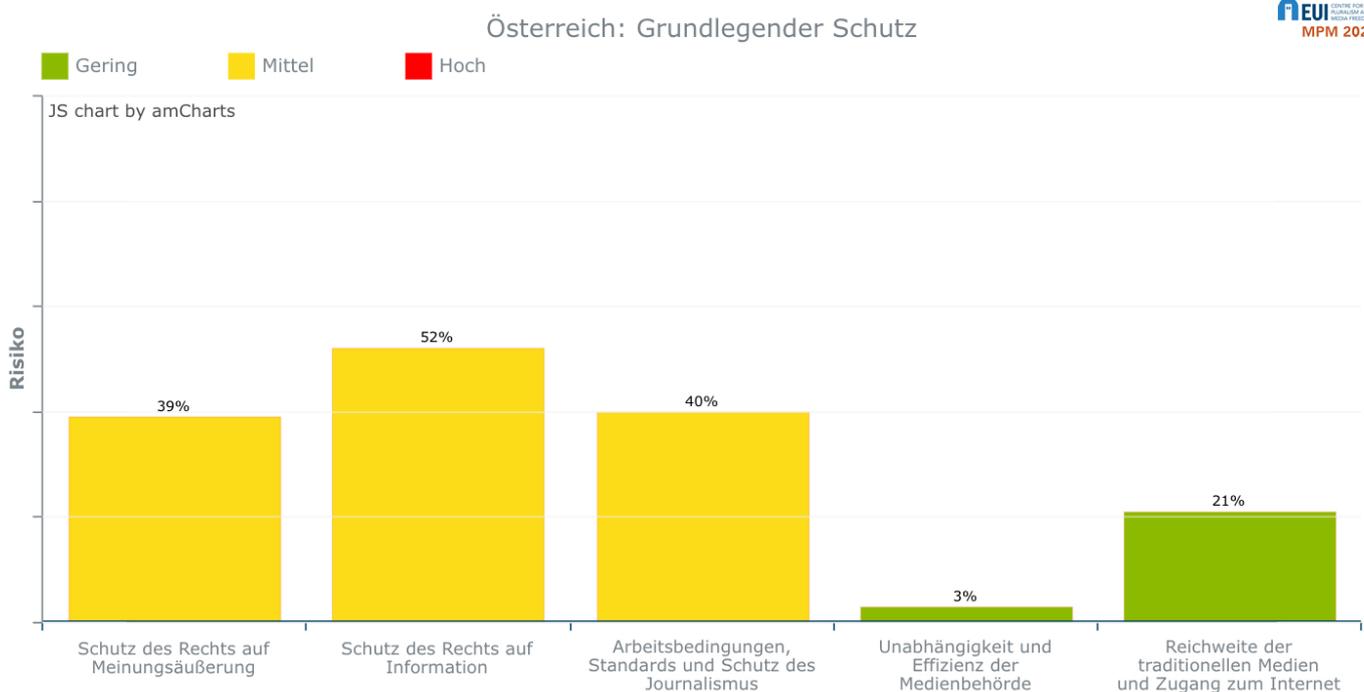
Es gibt jedoch zwei besonders alarmierende Entwicklungen:

- die in jüngster Zeit wachsende Zahl von physischen Angriffen und Online-Bedrohungen gegen Journalist:innen: Sie standen häufig im Zusammenhang mit Demonstrationen, die von COVID-19-Leugner:innen, der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und anderen rechten Gruppen organisiert werden, und haben schmerzlich auf das Fehlen eines umfassenden rechtlichen Rahmens zur Gewährleistung der physischen und digitalen Sicherheit von Medienschaffenden aufmerksam gemacht.
- die außerordentlich hohen staatlichen Werbeausgaben (etwa das Fünffache der regulären Medienförderung!) und die mangelnde Transparenz bei den Vergabekriterien: Die bekannt gewordenen Details der Korruptionsermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), die Bundeskanzler Sebastian Kurz im Oktober 2021 zum Rücktritt zwangen, haben fragwürdige Verflechtungen zwischen einigen Politikern, Meinungsforschungsunternehmen und Medienorganisationen offengelegt. Laut einer repräsentativen [Umfrage des Gallup-Instituts](#) haben diese Vorfälle nicht nur das Vertrauen in die Medien erschüttert, sondern auch die Dringlichkeit einer Reform des Systems der Medienförderung deutlich gemacht, deren Ziel ausschließlich die Unterstützung der Medien bei der Wahrnehmung ihrer demokratischen Aufgaben bilden sollte.

In Anbetracht all dieser Risikofaktoren (vgl. auch Hoeller, 2021) lag Österreich im [World Index](#) 2021 nur auf Platz 17 und rutschte 2022 – infolge einer Revision des Index – auf Platz 31 ab (Reporters Without Borders, 2022). Im Jahr 2019 hatte es bereits seinen langfristigen Status als eines der Länder, in denen die Pressefreiheit am besten geschützt ist, verloren.

3.1. Grundlegender Schutz (31% - Geringes Risiko)

Die Indikatoren für den grundlegenden Schutz repräsentieren das regulatorische Rückgrat des Mediensektors in einer modernen Demokratie. Sie messen eine Reihe potentieller Risikobereiche, einschließlich der Existenz und der Effizienz implementierter Maßnahmen zum Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts auf Information; der Stellung, des Schutzes und der Arbeitsbedingungen des Journalismus; der Unabhängigkeit und Effizienz der nationalen Medienregulierungsbehörden sowie der Reichweiten traditioneller Medien und des Zugangs zum Internet.



Der **Grundlegende Schutz** der Medien ist in Österreich weitgehend, wenn auch nicht lückenlos gewährleistet. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist seit 1867 in der österreichischen Verfassung verankert (Bundes-Verfassungsgesetz, 1930/2020, Art. 149, unter Bezugnahme auf das Staatsgrundgesetz 1867, Art. 13). Österreich ratifizierte 1958 die Europäische Menschenrechtskonvention (die sechs Jahre später Verfassungsrang erhielt) und 1978 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR). Im Großen und Ganzen können die Rechtsmittel gegen Verletzungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung als wirksam angesehen werden, doch es sind vor allem die gesetzlichen Bestimmungen zur Diffamierung, die das Risiko in Bezug auf den Indikator **Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung** (35 %) leicht über die Schwelle des mittleren Risikos heben.

Insbesondere § 111 des Strafgesetzbuches ([Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen](#)) ermöglicht eine erhöhte Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr für Verleumdungen, wenn diese über die Massenmedien einer „breiten Öffentlichkeit“ zugänglich gemacht wurden (im Vergleich zu sechs Monaten in Fällen ohne „breite Öffentlichkeit“). In § 116 werden die Bestimmungen der §§ 111 und 115 (Beleidigung) ausdrücklich auf den National- und Bundesrat, die Landtage, das Bundesheer und Behörden ausgedehnt, in § 248 auf die Republik Österreich, ihre Fahne und andere Hoheitszeichen die Bundeshymne sowie auf die Bundesländer und deren Hymnen. Auch wenn der

österreichische Oberste Gerichtshof in solchen Angelegenheiten in der Regel die Rechtsprechung des EGMR anwendet, prägen diese Bestimmungen das journalistische Handeln umso mehr, je länger sie in Kraft sind. In einem aktuellen Bericht des US-Außenministeriums (2020) heißt es nicht zu Unrecht, dass die österreichischen „strict libel and slander laws created conditions that discouraged reporting of governmental abuse“.

Der **Schutz des Rechts auf Information**, das seit dem Zeitalter der Aufklärung als notwendiges Gegenstück zur Meinungsfreiheit gilt, ist in mittlerem Ausmaß gefährdet (52%). Das liegt daran, dass in ein und demselben Artikel der [Bundesverfassung \(1930/2020\)](#) einerseits das Recht auf Information garantiert (Art. 20 Abs. 4) und andererseits die Verpflichtung der Verwaltungsbehörden (auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene) zur Geheimhaltung festgeschrieben wird (Art. 20 Abs. 3). Informationen werden nur auf Antrag offengelegt, und solche Anträge sind schwer zu stellen. Es überrascht nicht, dass Österreich in einer von Access Info Europe und dem Centre for Law and Democracy (2020) durchgeführten weltweiten Untersuchung von 128 Ländern in Bezug auf das Recht auf Information an letzter Stelle steht. Am 22. Februar 2021 legte die österreichische Regierung dem Parlament einen Entwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz vor, dessen öffentliche Konsultation am 19. April 2021 endete (Republik Österreich – Parlament, 2021). Seither ist das Gesetzgebungsverfahren erneut ins Stocken geraten. Eine Zweidrittelmehrheit im Parlament ist erforderlich, um die notwendige Verfassungsänderung zu beschließen. In Österreich gibt es immer noch kein spezifisches Whistleblower-Schutzgesetz, aber die bestehenden Gesetze enthalten teilweise Bestimmungen und Verfahren für Hinweisgeber im öffentlichen und privaten Sektor. Die Frist für die Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937 endete am 17. Dezember 2021, aber das Gesetzgebungsverfahren in Österreich ist noch nicht abgeschlossen. Der vorläufige Entwurf deutet freilich darauf hin, dass die Regierung bei der Umsetzung einen eher minimalen Ansatz verfolgt und den Schutz nicht über Verstöße gegen das EU-Recht hinaus ausweitet, obwohl NGOs und Rechtsexperten ernsthafte Bedenken geäußert haben und die Europäische Kommission Selbst dazu ermutigt hat (vgl. bspw. Transparency International und Whistleblowing International Network, 2021). Am 27. Januar 2022 hat die Europäische Kommission beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einzuleiten.

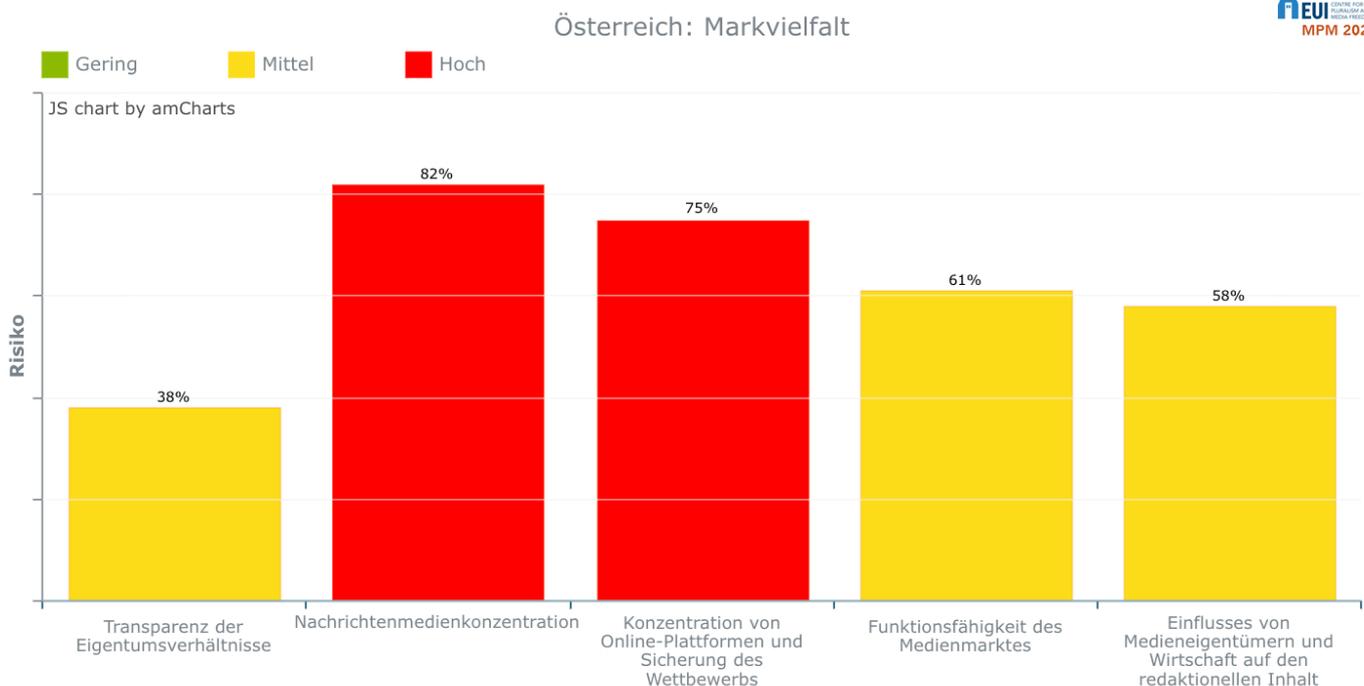
Der Indikator **Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus** ist zum ersten Mal mit einem mittleren – und nicht mehr, wie bisher, mit einem geringen – Risiko behaftet (40 %). Während der Zugang zum Beruf frei und offen ist und § 31 des Mediengesetzes einen starken Schutz der Vertraulichkeit von journalistischen Quellen bietet ([Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien](#), 1981/2020), verschlechtert sich die soziale und soziodemografische Situation des Journalismus zusehends. Die Zahl der Journalist:innen, die mindestens 20 Stunden pro Woche arbeiten, nimmt ab, freie Journalist:innen sind mit unsicheren sozialen Bedingungen konfrontiert, und das Durchschnittsalter der Journalist:innen steigt (Kaltenbrunner et al., 2020). Besonders besorgniserregend ist die steigende Zahl von Klagen gegen Journalist:innen (und das Fehlen spezifischer Anti-SLAPP-Gesetze; vgl. Bayer et al., 2021) und die wachsende Bedrohung ihrer Sicherheit (vgl. Seethaler, 2021). Im Jahr 2021 verzeichneten [Mapping Media Freedom](#) und die [Plattform des Europarats für die Sicherheit von Journalisten](#) eine wachsende Zahl von Drohungen und körperlichen Übergriffen gegen Journalist:innen, insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen, die von COVID-19-Leugner:innen, der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) und anderen rechtsgerichteten Gruppen organisiert wurden (siehe auch Kapitel 4.1).

Der Indikator **Reichweite der traditionellen Medien und Zugang zum Internet** weist ein geringes Risiko auf (21 %) – öffentlich-rechtliche Fernseh- und Radiosignale erreichen fast die gesamte Bevölkerung (siehe auch Kapitel 4.1) – und der Indikator **Unabhängigkeit und Effizienz der Medienbehörde** sogar ein sehr geringes (3 %). Die 2001 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist rechtlich

eigenständig und funktional und faktisch unabhängig von der Regierung und allen anderen öffentlichen oder privaten Stellen. Keine staatliche Person oder Stelle ist gegenüber der Medienbehörde weisungsbefugt ([Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria \(„KommAustria“\)](#), 2001/2021, § 6). Ihre Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten sind gesetzlich klar geregelt. Die Sanktionsmöglichkeiten umfassen Verwarnungen, Geldstrafen (bei Verstößen gegen Werbung und Programmgrundsätze wie zum Beispiel den Jugendschutz), die Veröffentlichung von Bescheiden (etwa bei Verstößen gegen die Vorschriften über Product Placement oder Sponsoring) sowie den Entzug von Zulassungen oder die Untersagung der weiteren Sendetätigkeit bei schweren Verstößen privater Rundfunkveranstalter. Operativ unterstützt wird die KommAustria in Medienangelegenheiten von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), einem nicht gewinnorientierten Unternehmen in Staatsbesitz, das ebenfalls auf Basis des KommAustria-Gesetzes eingerichtet wurde.

3.2. Marktvielfalt (63% - Mittleres Risiko)

Der Bereich der Marktvielfalt fokussiert auf die wirtschaftlichen Risiken der Medienpluralität, die sich aus mangelnder Transparenz und Eigentumskonzentration, aus mangelhafter Nachhaltigkeit der Medienbranche und der Abhängigkeit des Journalismus von kommerziellen Interessen ergeben. Der erste Indikator untersucht das Vorhandensein und die Effektivität von Bestimmungen zur Transparenz von Medieneigentum. Der Mangel an Wettbewerb und externem Pluralismus wird separat für Nachrichtenmedien (Nachrichtenproduktion) und für Online-Plattformen (Gateways zu den Nachrichten) bewertet, wobei die horizontale und medienübergreifende Konzentration, die Konzentration des Online-Werbemarktes und die Rolle der Wettbewerbssicherung untersucht werden. Der Indikator zur Funktionsfähigkeit des Medienmarktes misst die Entwicklung der Einnahmen (in Relation zum BIP) und der Beschäftigungslage. Der letzte Indikator zielt darauf ab, die Risiken für die Marktpluralität zu bewerten, die durch Einflüsse seitens der Werbewirtschaft und der Medieninhaber auf redaktionelle Entscheidungen entstehen.



Die **Marktvielfalt** ist weiterhin bedroht. Obwohl ein Risikoniveau von 63 % immer noch im mittleren Bereich liegt, ist es nahe an einem hohen Risiko und weist – wie im Jahr 2021 – das höchste Risikoniveau von allen vier MPM-Bereichen auf. Dieses hohe Niveau steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der

Marktkonzentration sowohl bei den traditionellen Nachrichtenmedien als auch im Online-Bereich. Dementsprechend weist der Indikator für die **Nachrichtenmedienkonzentration** ein hohes Risiko von 82 % auf. Die horizontale Konzentration, gemessen an den Top4-Werten der Publikumsanteile, bewegt sich in den Sektoren audiovisuelle Medien, Hörfunk und Tagespresse zwischen 72 und 87 % (Daten aus dem Jahr 2021), und der Umsatzanteil der Top4-Eigentümer quer über alle Medienmärkte beträgt 63 % (auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2020 zu den zwanzig größten in Österreich steuerlich registrierten Medienunternehmen). All diese Zahlen sind keine offiziellen Angaben der österreichischen Medienbehörde, sondern stellen eigene Berechnungen dar auf Grundlage der Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle, des RMS Austria und der AGTT sowie der von Fidler (2021) veröffentlichten Umsatzdaten.

Betrachtet man die für Medienmärkte geltenden gesetzlichen Bestimmungen, so werden zwei Schwachstellen deutlich. Die erste besteht darin, dass nur die Gesetzgebung für den audiovisuellen Bereich und den Hörfunk spezifische Beschränkungen in Bezug auf Verbreitungsgebiete und Marktanteile enthält, um horizontale und crossmediale Konzentration zu verhindern; für andere Medienbereiche gibt es solche Beschränkungen nicht. Die zweite Schwachstelle ist, dass selbst diese Beschränkungen nicht sehr streng sind (Seethaler & Beaufort, 2019). Infolgedessen waren die österreichischen Medien- und Kartellgesetze, obwohl sie der Pluralität von Medienmärkten Priorität einräumen, häufig unwirksam, wenn es darum ging, Fusionen von Medienunternehmen zu verhindern – vom Mediaprint-Deal im Jahr 1988 (einem Joint Venture der Eigentümer der beiden damals größten Zeitungen, *Kronen Zeitung* und *Kurier*) bis hin zur Fusion der beiden größten privaten Fernsehstationen ATV und PULS 4 im Jahr 2017, die nun im Besitz der deutschen ProSiebenSat.1-Gruppe sind. Außerdem sind die Veränderungen in der Medienlandschaft noch nicht in nennenswertem Umfang in das Wettbewerbsrecht eingeflossen. Daher wird der Indikator **Konzentration von Online-Plattformen und Sicherung des Wettbewerbs** mit einem ähnlich hohen Risiko bewertet (75 %; siehe Kapitel 4.2).

Die anderen drei Indikatoren für Medienvielfalt weisen ein mittleres Risiko auf. Obwohl das Mediengesetz ([Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien](#), 1981/2020, § 25) Bestimmungen zur Sicherstellung der **Transparenz der Eigentumsverhältnisse** enthält, sind Informationen über die letztendlichen Eigentumsstrukturen von Medienunternehmen nicht allgemein verfügbar (Berka et al., 2019). Das ist teilweise auf eine vage Formulierung in der Gesetzesnovelle von 2011 zurückzuführen, da der Begriff des „Inhabers“ als „100% Eigentümer“ interpretiert werden kann. Außerdem fallen ausländische Medien nur dann unter die oben genannten Bestimmungen, wenn sie „zur Gänze oder nahezu ausschließlich“ in Österreich verbreitet werden ([Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien](#), 1981/2020, § 50). Ähnliche Ausnahmen gelten für offizielle Publikationen ausländischer Staaten und der österreichischen öffentlichen Hand. Aus diesen Gründen verweist dieser auf ein mittleres, jedoch im unteren Bereich liegendes Risiko von 38 %.

Der Indikator für die **Funktionsfähigkeit des Medienmarktes** zeigt hingegen ein Risiko von 61 % an, was 5 % über dem Wert von 2021 liegt. Es hat den Anschein, dass trotz der Belebung des Werbemarktes nach dem Höhepunkt der COVID-19-Krise manche wirtschaftliche Schwierigkeiten fortbestehen bzw. die Erholung nicht allen Medien in gleichem Maße zugute kam. Es ist freilich schwierig, die Lebensfähigkeit von Märkten in Krisenzeiten zu beurteilen, vor allem weil in vielen Fällen noch keine endgültigen Daten zu den Jahresumsätzen des Jahres 2021 vorliegen (die Daten für diesen Bericht wurden Anfang 2022 erhoben). Die wenigen verfügbaren Daten deuten darauf hin, dass im TV- und Online-Bereich nach dem Einbruch im Jahr 2020 wieder Gewinne erwirtschaftet wurden (ORF: Fidler, 2022a; ProSiebenSat.1: siehe [Geschäftsbericht 2021](#)), während der Printbereich anhaltend – und wohl nicht nur krisenbedingt – leidet (Reuters Institute, 2021). Diese Interpretation wird durch Daten zu den Werbeeinnahmen gestützt (Focus

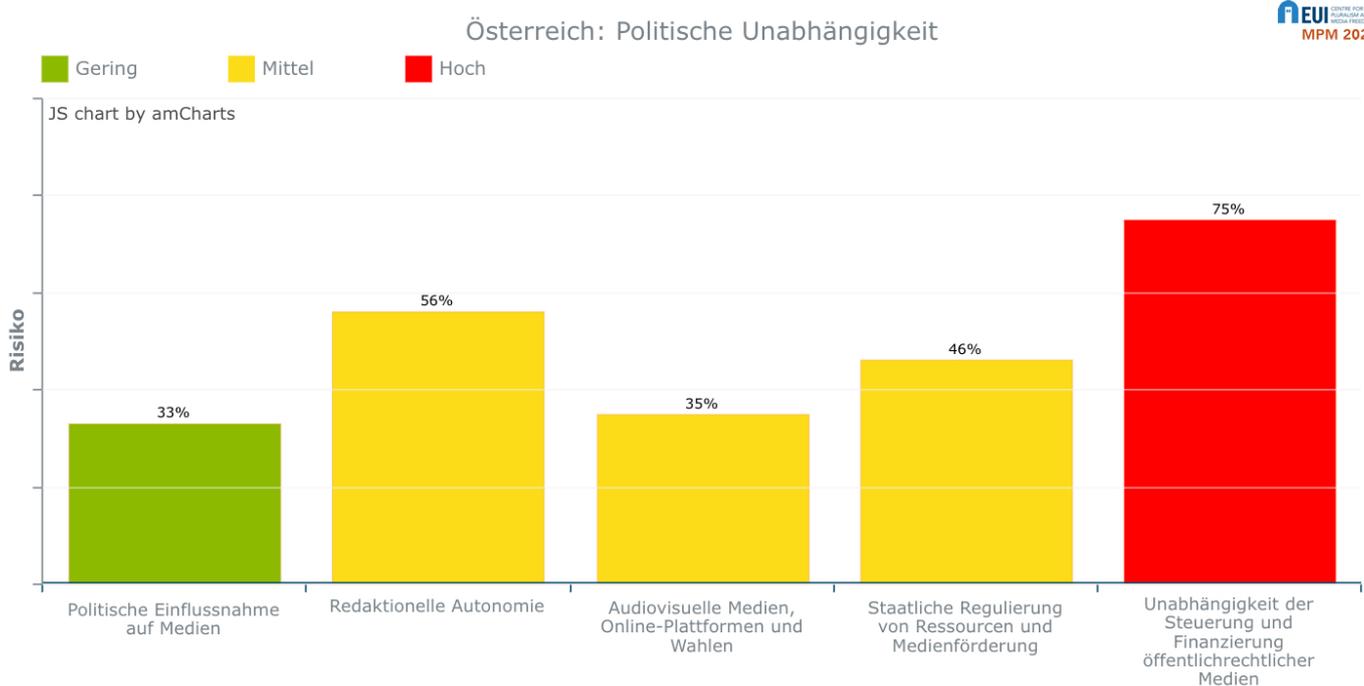
Marketing Research, 2022). Zum einen ist das Bruttowerbevolumen um 9,8 % gestiegen. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf den Fernseh- und Onlinesektor zurückzuführen. Sowohl der öffentlich-rechtliche Rundfunk als auch die privaten Fernsehsender steigerten ihre Bruttowerbeeinnahmen um mehr als 18%. Die Online-Medien (ohne Suchmaschinen, soziale Medien, YouTube usw.) verzeichneten einen Anstieg von 12 %. Der Anstieg der Werbeeinnahmen der Tages- und Wochenpresse blieb dagegen hinter dem des BIP zurück (3,8 % gegenüber 4,5 %), der der regionalen Wochenzeitungen im spezifischen mit 1,9 % sogar weit zurück. Im Hörfunkbereich liegt der entsprechende Wert mit 5,4 % nur geringfügig über dem Anstieg des BIP. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass alle großen Zeitungsunternehmen Radiosender und Online-Nachrichtenseiten betreiben. Das Werbe-Plus in diesen Sektoren kann also bis zu einem gewissen Grad den Verlust an Werbeeinnahmen im Printbereich kompensieren. Nichtsdestotrotz sind in mehreren Unternehmen Kostensenkungsmaßnahmen zu beobachten, die wahrscheinlich einer der Hauptgründe dafür sind, dass die Zahl der beschäftigten Journalist:innen seit Jahren rückläufig ist und dass dieser Rückgang vor allem auf den Printbereich zurückzuführen ist, in dem traditionell die meisten Journalist:innen arbeiten (Kaltenbrunner et al., 2020). Dabei scheint es sich eher um einen schleichenden Abbau von Arbeitsplätzen zu handeln als um große Entlassungswellen. Die [Austria Presse Agentur \(APA\) kündigte an](#), dass 25 Vollzeitstellen in der Redaktion bis Ende 2022 gestrichen würden, und die [Mediengruppe „Österreich“ teilte 43 Mitarbeiter:innen Ende Dezember 2021 die Entlassung mit](#). Auch ein seit langem bestehendes System staatlicher Subventionen, das alle traditionellen Mediensektoren umfasst, kann diese Entwicklung nicht aufhalten. Es ist bestenfalls bedingt wirksam und dringend reformbedürftig (siehe Kapitel 3.3).

Im Hinblick auf den Indikator **Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt** gibt es breite Evidenz für ein Risiko im Ausmaß von 58 %. Laut der letzten Umfrage von *Worlds of Journalism* nehmen mehr als 80 % der österreichischen Journalistinnen und Journalisten eine Zunahme des wirtschaftlichen Drucks auf redaktionelle Inhalte in den letzten zehn Jahren wahr, und mehr als 70 % sagen dasselbe über den Werbedruck (Hanitzsch et al., 2019). So wurden vereinzelt Fälle von Einflussnahmen durch kommerzielle Unternehmen öffentlich wie etwa die Kündigung eines TV-Sportmoderators durch Sky, weil er sich nicht an die Vorgaben des Managements gehalten haben soll (Redl, 2021). In mehreren Fällen urteilte der österreichische Presserat, dass bezahlte Inhalte nicht ausreichend als Werbung gekennzeichnet waren (Österreichischer Presserat, 2021). Es gibt auch Diskussionen über das Faktum, dass einige Chefredakteur:innen als Geschäftsführer:innen oder Verleger:innen fungieren, was die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen Interessen und redaktioneller Unabhängigkeit erschwert. Relativ neue Phänomene wie Content Marketing, Markenjournalismus, Corporate Publishing und Native Advertising bringen neue Probleme mit sich. Das österreichische Energy-Drink-Unternehmen Red Bull beispielsweise besitzt und betreibt einen Fernsehsender, Online-Plattformen, Zeitschriften, eine Film- und Videoproduktionsfirma und eine Plattenfirma. Einige Forscher (Kaltenbrunner et al., 2020) argumentieren, dass in solchen Arrangements wirtschaftliche Interessen den redaktionellen Inhalt unwillkürlich, wenn nicht sogar beabsichtigt beeinflussen. Was die rechtlichen Bestimmungen betrifft, so enthalten mehrere Mediengesetze Bestimmungen, die darauf abzielen, die Verwendung von Advertorials zu verhindern, und legen fest, dass der journalistische Beruf mit Tätigkeiten im Bereich der Werbung unvereinbar ist ([Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk \(ORF-Gesetz\)](#), 1984/2021, §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 10 und 16 Abs. 5; [Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste](#), 2001/2020, §§ 32 Abs. 2 und 37 Abs. 1; [Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für den privaten Hörfunk erlassen werden](#), 2001/2020, §§ 19 Abs. 4c und 19 Abs. 5b). Gesetzliche Mechanismen, die auf das Jahr 1920 zurückgehen, gewähren Journalisten einen sozialen Schutz im Falle von Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der redaktionellen Ausrichtung ([Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Journalisten](#), 1920/2007), und eine kurze Klausel im [Ethikkodex für die österreichische Presse](#), Art. 4.4 besagt, dass die wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers des Medienunternehmens die redaktionelle Arbeit nicht beeinflussen dürfen.

Es gibt jedoch keine ausdrücklichen rechtlichen Garantien, die sicherstellen, dass Entscheidungen über die Ernennung und Entlassung von Chefredakteuren unabhängig von den kommerziellen Interessen der Medienunternehmen getroffen werden müssen.

3.3. Politische Unabhängigkeit (49% - Mittleres Risiko)

Die Indikatoren zur Messung von politischer Unabhängigkeit beurteilen die Existenz und Effizienz von gesetzlichen Maßnahmen als auch Maßnahmen der Selbstregulierung zum Schutz vor politischem Bias und politischen Einflüssen auf Nachrichtenproduktion, -verbreitung und -zugang. Genauer gesagt geht es in diesem Bereich darum, den Einfluss des Staates und, allgemeiner, der politischen Macht auf das Funktionieren des Medienmarktes und die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien zu bewerten. Darüber hinaus befasst sich der Bereich mit dem Vorhandensein und der Wirksamkeit der (Selbst-)Regulierung im Sinne der Sicherstellung der redaktionellen Autonomie und der Verfügbarkeit pluraler politischer Informationen und Standpunkte, insbesondere in Wahlkampfzeiten.



Die für Österreich typische Ambivalenz des Verhältnisses zwischen Medien und Politik (Hallin & Mancini, 2004; Seethaler & Melischek, 2006) spiegelt sich in den MPM-Bewertungen der Risiken im Bereich **Politische Unabhängigkeit** wider. Positiv ist zu vermerken, dass es im audiovisuellen Sektor und im Hörfunk rechtliche Maßnahmen gibt, die Regierungsbeamte und politische Parteien vom Medienbesitz ausschließen (§ 8 Abs. 1 und 2 [Privatradiogesetz](#), und § 10 Abs. 2 [Audiovisuelles MediendiensteGesetz](#)). Darüber hinaus sieht der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ([Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk \(ORF-Gesetz\)](#), 1984/2021, § 4 Abs. 6) vor, dass die Unabhängigkeit des journalistischen und programmgestaltenden Personals von der Regierung, den politischen Parteien und den politischen Interessenvertretungen nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist. Auch wenn es im Printbereich keine vergleichbare gesetzliche Regelung gibt, gibt es im Allgemeinen keine personellen Überschneidungen mit dem politischen Bereich. Auch die einzige große Nachrichtenagentur in Österreich, die [Austria Presse Agentur \(APA\)](#), die im Besitz von zwölf österreichischen Zeitungen und des ORF ist, ist weitestgehend unabhängig von politischen Gruppierungen.

Obwohl sie bei weitem nicht umfassend sind, zielen diese bestehenden rechtlichen Maßnahmen zweifellos

darauf ab, der Kontrolle der Medien durch Regierung und Politiker:innen entgegenzuwirken. Sie – und der weitgehende Rückzug der Parteien aus dem Zeitungsmarkt – sind der Grund dafür, dass das generelle Risiko für die **Politische Einflussnahme auf die Medien** relativ gering ist, wenngleich es mit 33 % an der Grenze zum mittleren Risiko liegt. Dies liegt vor allem an dem durch das ORF-Gesetz *auch* begünstigten *politics in broadcasting*-System, das der Regierung und den politischen Parteien eine Reihe von Einflussmöglichkeiten eröffnet (siehe unten den Indikator für die **Unabhängigkeit der Steuerung und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien**). Aber auch im Bereich des privaten Rundfunks stimmen der Geist des Gesetzes und die Realität nicht immer überein. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass MediaForEurope (MFE), früher bekannt als Mediaset und kontrolliert von der Familie des ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi, in den letzten Jahren seine Beteiligung an der deutschen Privatfernsehgruppe ProSieben.Sat.1 mehrfach aufgestockt hat und nun größter Anteilseigner des Unternehmens ist – mit einem Anteil knapp unter der Sperrminorität (ProSiebenSat.1 Media SE, 2021). Im März 2022 wurde bekannt, dass die MFE sich darauf vorbereitet, eine behördliche Genehmigung zu beantragen, um ihren Anteil an ProSiebenSat.1 über die 25-Prozent-Schwelle hinaus zu erhöhen (z.B. Peitsmeier & Schubert, 2021; Pollina, 2022). Das Portfolio von ProSiebenSat.1 in Österreich umfasst elf TV-Sender, darunter Puls 4 und ATV.

Die andere Seite der Beziehung zwischen Medien und Politik ist ein mittleres Risiko für die **Redaktionelle Autonomie** (56 %), weil die Regulierungs- und Selbstregulierungsmaßnahmen, die die Freiheit von Einmischung in redaktionelle Entscheidungen und Inhalte garantieren sollen, in ihrer Gesamtheit eher unterentwickelt sind. Erstens gibt es keine rechtlichen Vorkehrungen, die eine politische Einflussnahme auf die Ernennung und Entlassung von Chefredakteuren verhindern. Während das Redaktionsstatut des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorsieht, dass der Redaktionsausschuss bei Ernennungsverfahren zumindest informiert und angehört werden muss (ORF, 2002), gibt es selbst diese Mindestanforderung nirgendwo sonst. Zweitens sind nur TV- und Radiosender verpflichtet, ein Redaktionsstatut zu haben; alle anderen Medien können ein solches erstellen, müssen es aber nicht. So ist es nicht verwunderlich, dass die beiden größten Zeitungen (*Kronen Zeitung* und *Heute*), die zu den Hauptnutznießern der staatlichen Werbeausgaben zählen, lange Zeit auf jegliche Selbstregulierungsmaßnahmen verzichtet haben. Die *Kronen Zeitung* verzichtet weiterhin darauf, während *Heute* im Mai 2021 dem Österreichischen Presserat beigetreten ist. Leider – und das ist ein weiterer Kritikpunkt – können dem Österreichischen Presserat nur Printmedien und deren Online-Plattformen, Nachrichtenagenturen und seit 2021 nicht-kommerzielle Radio- und Fernsehsender angehören. Dem Presserat fehlt überdies die Befugnis, Strafen und Entschädigungsmaßnahmen zu verhängen, und er muss sich auf „weiche“ Sanktionen wie *Naming*, *Shaming* und *Blaming* verlassen. Im Allgemeinen sind Mechanismen der Selbstregulierung auf allen Ebenen des Mediensystems – Branchen-, Sektoren- und Unternehmensebene – schwach ausgeprägt. Dies bedroht die redaktionelle Autonomie. Wie gefährdet sie in Österreich ist, zeigen die fragwürdigen Verbindungen zwischen einigen politischen Akteuren, Meinungsforschungsunternehmen und Medienorganisationen, die durch die Korruptionsermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) aufgedeckt wurden. Sie führten zum Rücktritt von Bundeskanzler Sebastian Kurz im Oktober 2021 und werden derzeit von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss geprüft.

Der Indikator für **Audiovisuelle Medien, Online-Plattformen und Wahlen weist zwar ebenfalls ein** mittleres Risiko auf, doch befindet es sich nahe der unteren Grenze (35 %). In Österreich ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk gesetzlich verpflichtet, unparteiisch und unvoreingenommen über politische Themen zu berichten ([Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk \(ORF-Gesetz\)](#), 1984/2021, § 1 Abs. 3), und die KommAustria ist für die Rechtsaufsicht zuständig. Es gibt jedoch keine gesetzlichen

Bestimmungen, die sich explizit auf den Wahlkampf beziehen. In der Praxis haben alle Parteien, die im Parlament vertreten sind, das Recht, an medialen Debatten teilzunehmen, wobei eine Beschränkung auf parlamentarische Vertretung als Hindernis für neue Parteien angesehen werden kann, wie die Bertelsmann Stiftung (2020) in ihrer Evaluierung des Wahlprozesses in Österreich feststellt. Jedenfalls hat der ORF zumindest in den letzten zwei Jahrzehnten in seinen Wahlkampfsendungen eine weitgehend faire Darstellung der jeweiligen Parlamentsparteien geboten (Seethaler & Melischek, 2014, 2019; OSZE, 2019). Neuere Studien zur Rolle privater Rundfunksender im Wahlkampf fehlen.

Seit 2002 ist politische Werbung während Wahlkämpfen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht erlaubt. Sie darf nur bei privaten TV-Sendern eingekauft werden und muss als bezahlte Werbung gekennzeichnet sein ([Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste](#), 2001/2020, § 31 Abs. 1). Darüber hinaus sind Medienunternehmen angehalten, allen Parteien gleiche Bedingungen für Werbung zu gewähren, da Artikel 7 der [Bundesverfassung](#) (1930/2020) auf den Grundsatz der Chancengleichheit für alle politischen Parteien verweist. Im Mediengesetz sind jedoch keine spezifischen Maßnahmen zur Gewährleistung gleicher Bedingungen und Vergütungssätze vorgesehen. Auch hier kann argumentiert werden, dass dies etablierte Parteien, Parteien mit besserem Zugang zu Finanzmitteln und insbesondere Regierungsparteien begünstigt (Bertelsmann Stiftung, 2020).

Der Indikator **Staatliche Regulierung von Ressourcen und Medienförderung** zeigt ein mittleres Risiko (38 %). Auch hier ist eine ambivalente Situation zu beobachten. § 54 des Telekommunikationsgesetzes ([Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird](#), 2003/2021) garantiert eine unparteiische, transparente und diskriminierungsfreie Frequenzvergabe in Übereinstimmung mit den EU-Anforderungen. Auch die Regeln für die Verteilung der direkten Medienförderung können als transparent bezeichnet werden. Allerdings sind sie nicht ganz fair. So ist beispielsweise der private Rundfunkfonds etwa siebenmal so hoch wie der nicht-kommerzielle Rundfunkfonds (der nun aufgestockt werden soll), und auflagenstarke Boulevardzeitungen profitieren überproportional von der Presseförderung, während regionale Wochenzeitungen benachteiligt werden. Expert:innen kritisieren seit Jahren, dass das Förderungssystem nicht der Aufrechterhaltung eines Medienpluralismus dient, und fordern eine Reform, die demokratische Qualitäten unterstützt (z.B. Buschow, 2020; Grünangerl et al., 2021; Seethaler, 2020), statt traditionelle Vertriebswege, hohe Auflagen und Reichweiten zu fördern. Im März 2022 beschloss das Parlament Änderungen des KommAustria-Gesetzes und des Digitalsteuergesetzes, die vorsehen, dass Teile der Digitalsteuer (in Höhe von 134 Mio. Euro) von 2022 bis 2027 (und rückwirkend für 2021) zur Förderung der digitalen Transformation der Medien verwendet werden. Leider folgt die Vergabe der Mittel abermals der traditionellen Förderlogik und schließt weiterhin – und in diesem Fall besonders hinterfragenswert – reine Online-Medien von einer Förderung aus (Horizont Redaktion, 2022).

Das Medientransparenzgesetz von 2012 zwingt die Regierung, öffentliche Einrichtungen und staatseigene Unternehmen zur Offenlegung ihrer Medienkooperationen, wenn die Gesamtsumme der Zahlungen 5.000 Euro pro Quartal eines Jahres übersteigt. Aufgrund dieser Schwelle schätzt der Rechnungshof, dass mindestens ein Drittel (!) der öffentlichen Werbeverträge nicht veröffentlicht werden (Pramer, 2021). Darüber hinaus gibt es keine Regeln, die eine faire Verteilung der staatlichen Werbung auf die Medien sicherstellen sollen. Im Jahr 2021 erreichten die staatlichen Werbeausgaben ein neues Rekordhoch. Während die regulären Subventionen für die Medien ca. 44 Millionen Euro betragen, wurden 225 Millionen Euro für staatliche Inserate ausgegeben (laut einer Untersuchung der [Fachhochschule Joanneum, Graz](#)). Eine aktuelle wissenschaftliche Analyse kommt zu dem Schluss, dass der Staat „den Markt, seine Ausgestaltung und damit die Möglichkeiten von Journalismus stärker denn je“ beeinflusst (Kaltenbrunner, 2021, S. 95).

Die **Unabhängigkeit der Steuerung und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien** ist in hohem Maße

gefährdet (75 %). Das hat vor allem zwei Gründe: (1.) Das [ORF-Gesetz](#) (§ 20 Abs. 1 und 3) zielt darauf, objektive und transparente Ernennungsverfahren für die Geschäftsführungs- und Vorstandsfunktionen in der PSM zu sichern, indem es eine Reihe von Qualifikationen und detaillierte Unvereinbarkeitsregeln für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrat – dem wichtigsten Leitungsgremium des ORF, das alle hohen Führungspositionen ernennt, das Budget genehmigt und das Finanzgebaren kontrolliert – vorschreibt. Allerdings bezieht sich die Unvereinbarkeit zahlreicher politischer Funktionen (vom Ministeramt bis zur Tätigkeit in einer politischen Partei) mit der Mitgliedschaft im Stiftungsrat nur auf die letzten vier Jahre vor der Bestellung. In seinen Folgewirkungen bedeutsamer ist jedoch § 20 Abs. 1, durch den der Bundesregierung und den Landesregierungen bei der Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrats viel Macht eingeräumt wird: Fünfzehn der 35 Mitglieder werden von der Bundesregierung ernannt, sechs davon unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Parlament vertretenen politischen Parteien. Darüber hinaus nominiert jedes der neun österreichischen Bundesländer einen Vertreter. Weitere sechs Mitglieder werden vom Publikumsrat entsendet, dessen Mitglieder wiederum mehrheitlich vom Bundeskanzler ernannt werden ([ORF-Gesetz](#), § 28 Abs. 3). Insgesamt ermöglichen es diese Bestellungsregeln der Regierung, zumindest eine einfache Mehrheit der 35 Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen. Eine solche einfache Mehrheit ist für die meisten Entscheidungen des Stiftungsrates, darunter die Ernennung des Generaldirektors und der Direktoren, ausreichend. Dieses „politics-in-broadcasting“-System ist die Grundlage für die Verflechtungen zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und politischen Akteuren und ist aus demokratischer Sicht höchst fragwürdig. So werden die Ernennungsverfahren für den Stiftungsrat in der Praxis stark von politischen Parteien, insbesondere den Regierungsparteien, beeinflusst (Beaufort, 2022; Fidler, 2022a).

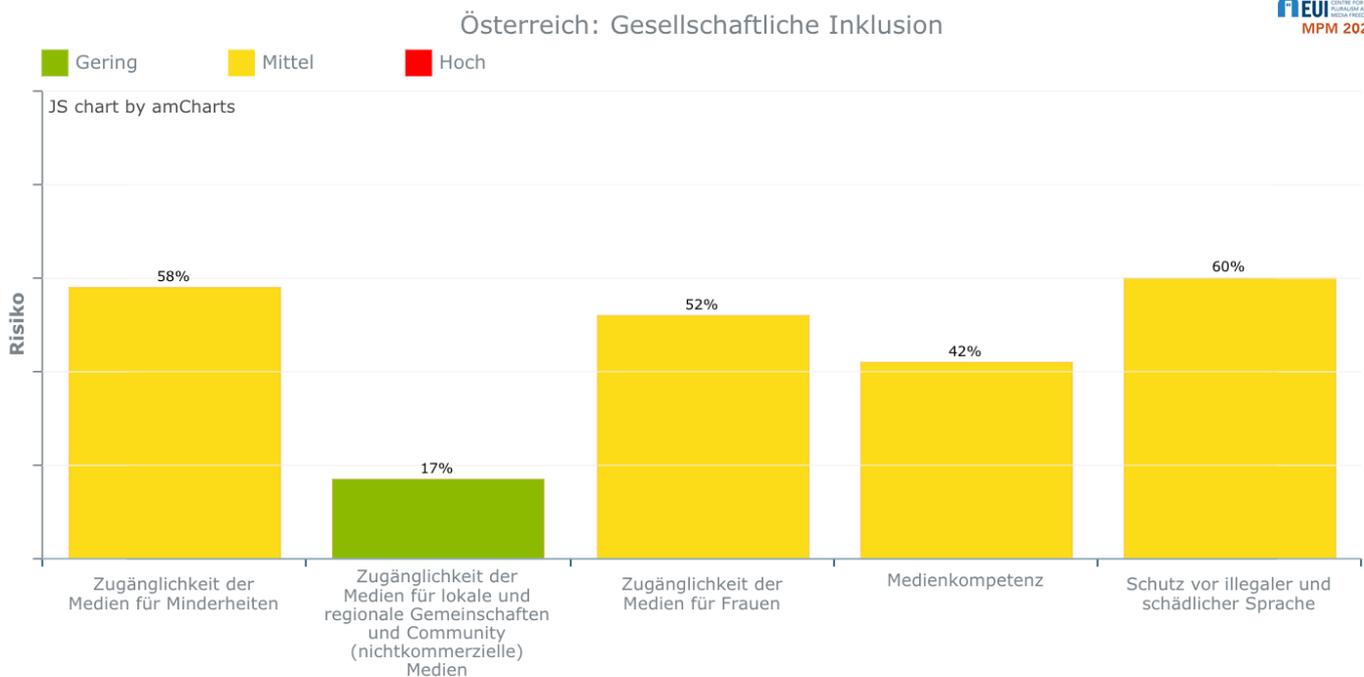
(2.) Aus dem Gesagten wird bereits deutlich, dass die Umsetzung des vom [ORF-Gesetz](#) (§§ 20 Abs. 6, 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1) eigentlich angepeilten fairen und transparenten Bestellungsverfahrens für den Generaldirektor, die vier Direktoren und die neun Regionaldirektoren des ORF erschwert wird. Dazu kommt die Bestimmung, dass Beschlüsse des Stiftungsrates „in offener Abstimmung“ gefasst werden (§ 20 Abs. 6). Dies ermöglicht in der Praxis den politischen Akteuren, die Ernennungen und Abberufungen von Direktoren direkt zu beeinflussen, da zu erwarten ist, dass die sog. „Freundeskreise“ der Parteien entlang der jeweiligen Parteilinie abstimmen. Die jüngste Wahl des Generaldirektors, die im August 2021 stattfand, wurde von weiten Teilen der Öffentlichkeit als Beispiel für die Einflussnahme von Parteien auf den ORF wahrgenommen (Vogt, 2021). Kürzlich bekannt gewordene „Side-Letters“ mehrerer Regierungsübereinkommen bestätigen diese Wahrnehmung (Wolf, 2022).

Das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Fernsehgebühren (für fünf Jahre) sowie die entsprechenden Kontrollmechanismen sind in § 31 des [ORF-Gesetzes](#) (1984/2021) festgelegt. Dadurch ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesichert. Die Gebühren sind insofern ein wesentlicher Finanzierungsfaktor, da der ORF zeitlichen und inhaltlichen Beschränkungen bei den Werbeeinnahmen unterliegt ([ORF-Gesetz](#), 1984/2021, §§ 13 und 14). Darüber hinaus darf Werbung vom ORF nur dann ausgestrahlt werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er kommerzielle Kommunikation für den Gegenstand der Werbung in zumindest gleichem Umfang bei anderen Medienunternehmen, die den Rundfunk ergänzen, bestellt hat oder bestellen wird ([ORF-Gesetz](#), 1984/2021, § 14 Abs. 5a). Darüber hinaus wird es immer fraglicher, ob Gebührenerhöhungen allein die Verluste durch Abmeldungen infolge der Nutzung von Streaming-Diensten kompensieren können.

3.4. Gesellschaftliche Inklusion (46% - Mittleres Risiko)

Der Bereich der gesellschaftlichen Inklusion umfasst die Zugänglichkeit der Medien für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen wie Minderheiten, lokale und regionale Gemeinschaften, Frauen und Menschen mit

Behinderungen. Weiters werden die Medienkompetenz, einschließlich der digitalen Fähigkeiten der Gesamtbevölkerung bewertet. Darüber hinaus wurde für die Ausgabe 2021 des MPM ein neuer Indikator zum Bereich "Gesellschaftliche Inklusion" hinzugefügt, um neue Herausforderungen zu bewerten, die sich aus der Nutzung digitaler Technologien ergeben: nämlich der Schutz vor illegaler und schädlicher Sprache. Aufgrund dieser Änderung der Indikatoren ist der Vergleich mit früheren Ausgaben des MPM nur mit größter Vorsicht möglich.



Im Bereich der **Gesellschaftlichen Inklusion** ist der Indikator **Zugänglichkeit der Medien für Minderheiten** mit einem mittleren Risiko (58 %) behaftet. Das ORF-Gesetz garantiert die Vertretung der sechs gesetzlich anerkannten Volksgruppen und verlangt einen „angemessenen“ Anteil an der Sendezeit ([Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk](#), 1984/2021, §§ 5 Abs. 1 und 4 Abs. 1). Obwohl das Gesetz keine Kriterien für die Definition von „Angemessenheit“ vorgibt, hält sich die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in erheblichem Maße an den Geist des Gesetzes. Darüber hinaus stellten der Regionalsender „Radio Wien“ und seine Social-Media-Seite während der COVID-19-Krise auch Informationen in Türkisch, Kurdisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbokroatisch, Arabisch, Spanisch und Englisch zur Verfügung. Es ist zu hoffen, dass dies kein Einzelfall bleibt, sondern der Beginn einer breiteren Berücksichtigung der Informationsbedürfnisse von gesetzlich nicht anerkannten Minderheiten ist, die derzeit fast gar nicht bedient werden. Im privaten Rundfunksektor bieten die kommerziellen Fernseh- und Radiosender keine Sendezeit für Minderheiten an, während die deutlich kleineren und finanzschwächeren nicht-kommerziellen TV- und Radiosender Programme in 41 verschiedenen Sprachen ausstrahlen, wobei a priori keine Unterschiede beim Zugang zu Sendezeit für gesetzlich anerkannte und nicht anerkannte Minderheiten gemacht werden. Rund ein Drittel aller Programmgestalter:innen hat einen Migrationshintergrund (Verband Freier Radios Österreich, 2019). Dieses Potenzial und Know-how würde eine stärkere finanzielle Förderung verdienen, zumal der Zugang zu Sendezeit für nicht rechtlich anerkannte Minderheiten eher eine Frage der redaktionellen Ausrichtung ist als von gesetzlichen Regelungen ähnlich jenen für rechtlich anerkannte Minderheiten. In Anbetracht der Tatsache, dass nicht-österreichische Staatsbürger 17,1 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, sollte mehr getan werden, um einen angemessenen Zugang zu den Medien für Minderheiten zu gewährleisten.

Auch der politische Rahmen für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den Medien ist

verbesserungswürdig. Sowohl der öffentlich-rechtliche Rundfunk ([Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk](#), 1984/2021, § 5 Abs. 2) als auch der private Rundfunk ([Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste](#), 2001/2020, § 30 Abs. 3) sind gesetzlich verpflichtet, den Zugang zu Medieninhalten zu ermöglichen. Dennoch hat nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Zugänglichkeit von Medieninhalten für seh- und hörbehinderte Menschen kontinuierlich verbessert, wenngleich weiterhin ein Ungleichgewicht zwischen dem Ausmaß des Medienzugangs für hörbehinderte Menschen (relativ gut entwickelt) und für sehbehinderte Menschen (eher schlecht entwickelt) besteht (ORF, 2021). Nicht-kommerzielle Rundfunksender bemühen sich um die Einbeziehung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, indem sie Studios und Geräte zugänglich machen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen waren lange Zeit vage und kaum messbar formuliert. Sie enthielten keine konkreten Anforderungen und Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu Medieninhalten zu verschaffen. Daher bewertete die Globale Initiative für integrative Informations- und Kommunikationstechnologien (G3ict) den Stand der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur IKT-Zugänglichkeit im Bereich Fernsehen und Multimedia mit 3 auf einer 5-Punkte-Skala (G3ict, 2020). Die im Dezember 2020 vom Parlament in Übereinstimmung mit der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie verabschiedeten Änderungen der beiden oben genannten Gesetze decken nun ein breites Spektrum an audiovisuellen Medieninhalten ab (Rundfunk, Abrufdienste, Video-Sharing-Plattformen) und sehen eine schrittweise, aber kontinuierliche Verbesserung der Zugänglichkeit vor (Gebärdensprache, schriftliche oder gesprochene Untertitel, Audiodeskription). Vor allem sind alle (mit Ausnahme kleiner) Anbieter verpflichtet, Stufenpläne für die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu erstellen ([Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden](#), 2020). Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) dient als Servicestelle für Beschwerden zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste ([Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria](#), 2001/2021, §§ 17 Abs. 6a und 20b).

Der Indikator für den **Zugänglichkeit der Medien für lokale/regionale Gemeinschaften und Community (nicht-kommerzielle) Medien** spricht für ein geringes Risiko (17 %). Dafür gibt es vier Gründe:

(1.) Eine beträchtliche Anzahl von Fernseh- und Hörfunkfrequenzen ist an regionale oder lokale Versorgungsgebiete gebunden, und der Zugang zu diesen Frequenzen wird durch öffentliche Ausschreibungen geregelt ([Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird](#), 2003/2021, §§ 30 Abs. 1 und 54 Abs. 1b).

(2.) Die Förderung privater Radio- und Fernsehunternehmen ist ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, lokale oder regionale Programme anzubieten und lokale und regionale Identitäten zu fördern (Seethaler & Beaufort, 2017).

(3.) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk betreibt in allen neun Bundesländern regionale Sendestudios, die neun regional ausgestrahlte Hörfunkprogramme und TV-Nachrichten bereitstellen ([Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk](#), 1984/2021, §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 5).

(4.) Österreich verfügt über ein vergleichsweise gut ausgebautes System von lokalen Community Medien, das derzeit aus 14 Radiosendern und drei Fernsehsendern besteht.

In den Rundfunkgesetzen fehlt jedoch noch immer eine konsequente rechtliche Anerkennung der Community Medien als dritter Rundfunksektor in Bezug auf Funktion, Arbeitsweise und Finanzierung – obwohl sie eine Vielzahl wertvoller öffentlicher Aufgaben erfüllen, fest in ihrem jeweiligen lokalen Umfeld verankert sind und ohne politische Einflussnahme arbeiten (Peissl & Seethaler, 2020). Leider sieht das Telekommunikationsgesetz ([Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird](#), 2003/2021, § 54) keine ausreichenden Details über Lizenzierungsverfahren von nicht-kommerziellen Radio- und TV-Sender vor, und die Richtlinien für die Vergabe von Subventionen sind daher nur bedingt

angemessen und vor allem nicht fair: Während die Subventionen für den privat-kommerziellen Rundfunk 2019 um 33% erhöht wurden (von 15 auf 20 Mio. Euro), verharrt die Förderung des gemeinnützigen Rundfunks seit Jahren auf sehr niedrigem Niveau (3 Mio. Euro) – obwohl die Förderbedingungen an den nicht-kommerziellen Rundfunk höhere Anforderungen an die demokratischen Funktionen stellen als an den kommerziellen Rundfunk (Seethaler & Beaufort, 2017). Eine Anhebung der Fördermittel steht derzeit zur Diskussion.

Der **Zugänglichkeit der Medien für Frauen** wird mit einem mittleren Risiko bewertet (52 %). Das [ORF-Gesetz](#) (§ 4 (1)) sieht eine (eher vage) Politik in Bezug auf die Gleichberechtigung verschiedener Gruppen wie Frauen, Behinderte, anerkannte religiöse Gruppen usw. vor. Folglich wurde die Gleichstellung der Geschlechter in den Programminhalten des ORF lange Zeit nicht intern überprüft. Erst im Jahr 2020 führte der damalige Generaldirektor die sog. „50:50-Challenge“ ein, die die Programmgestalter:innen dazu ermutigen soll, freiwillig den Anteil von Frauen und Männern in ihren Programmen zu messen und zu erhöhen, wobei eine gleichberechtigte Vertretung angestrebt wird (ORF, 2020). Laut einer Studie, die auf einer repräsentativen Stichprobe von Nachrichtenbeiträgen in Nachrichten- und Aktualitätssendungen von drei öffentlich-rechtlichen Sendern im Jahr 2018 (ORF 1, ORF 2, Ö3) basiert, machten Frauen nur 13,5 % aller jener Personen aus, die in Nachrichtenbeiträgen als Hauptakteure auftraten (Beaufort, 2020). Betrachtet man die Redezeit von Politiker:innen, so lag jene von Frauen in den beiden großen ORF-TV-Nachrichtensendungen im Jahr 2021 bei 25 % (Fidler, 2022b) – im Jahr zuvor hatte dieser Anteil mit 27 % ein Allzeithoch erreicht (Mark et al., 2021). Für den privaten Rundfunk liegen keine Daten vor, und über die Rolle von Frauen als in TV-Nachrichtensendungen befragte Expertinnen ist wenig bekannt; in Zeitungen machen Frauen nur 40 % aller in Fotos präsentierten Expert:innen aus (Pernegger, 2021). Immerhin wurden in den letzten Jahren mehrere einschlägige Datenbanken eingerichtet wie bspw. [FEMtech](#), [Frauendomäne](#), [Die Expertinnen](#) und [Frauennetzwerk Medien](#).

In Bezug auf Personalfragen bietet das österreichische PSM-Gesetz (§ 30a ff. ORF-Gesetz) einen Rahmen für die aktive Sicherstellung der Geschlechtergleichstellung. Dieser Rahmen verlangt die Umsetzung eines Gender-Mainstreaming-Plans und sieht vor, dass der ORF alle zwei Jahre den Status quo der Gleichstellung der Geschlechter in der Organisation zu bewerten hat. Im Jahr 2019 hat der ORF das gesetzte Ziel erreicht, dass 45 % der Gesamtbelegschaft aus Frauen besteht. Die Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen ist mit 33,4 % jedoch immer noch viel zu gering (Daten aus 2020). Der Gender Pay Gap beträgt 13,5 % (ORF, 2020). Betrachtet man die reichweitenstärksten privaten Rundfunkanstalten, so beträgt der Frauenanteil unter den Mitgliedern des Management Boards bzw. Teams zwischen 33 und 50 %, doch gibt es keine Frau unter den Executive Board-Mitgliedern. Nur 25 % der Chefredakteur:innen der acht reichweitenstärksten Medien quer über alle vier Sektoren (audiovisuelle Medien, Radio, Zeitungen, Digital Natives) sind weiblich.

Der Indikator für **Medienkompetenz** zeigt ein mittleres Risiko (42 %). Im formalen Bildungsbereich war ein erster wichtiger Schritt, den aktuellen Medienanforderungen im Bildungskontext gerecht zu werden, der 2012 entwickelte „Grundsatzterlass Medienerziehung“. Mit dem Schuljahr 2017/2018 wurden mehrere sog. „Education Innovation Studios“ eingerichtet und mehr als 130 Schulen wurden zu „eEducation Austria“-Mitgliederschulen. Obwohl das Interesse an Medienkompetenz in den letzten Jahren sowohl bei Lehrenden als auch bei Jugendlichen gestiegen ist (was sich z.B. an der steigenden Zahl der Teilnehmer:innen am „Media Literacy Award“ für die besten und innovativsten medienpädagogischen Projekte an Schulen zeigt), kritisieren Expert:innen das geringe Budget, das für Medienbildung zur Verfügung steht. Es gibt zwar viele Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in allen Altersgruppen und zur Verbesserung der medienpädagogischen Arbeit (gefördert bzw. veranstaltet vom [Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung](#), aber auch von der [Stadt Wien](#), mehreren

NGOs wie „[Digitaler Kompass](#)“, verschiedenen Community-Medien und dem [Verband Österreichischer Zeitungen](#)), doch eine umfassende staatliche Strategie zur Förderung der Medienkompetenz in allen Teilen der Gesellschaft (wie in der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 empfohlen) fehlt sowohl im formalen als auch im nicht-formalen Bildungsbereich. Ein neuer, auf 2023 verschobener Lehrplan für die Primar- und Sekundarstufe I soll den Stellenwert der Medienerziehung erhöhen, aber es bleibt abzuwarten, ob dieses Ziel erreicht werden kann. Entsprechend der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste veröffentlicht die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) seit Herbst 2020 die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und einige ausgewählte Media Literacy-Tools auf ihrer [Homepage](#).

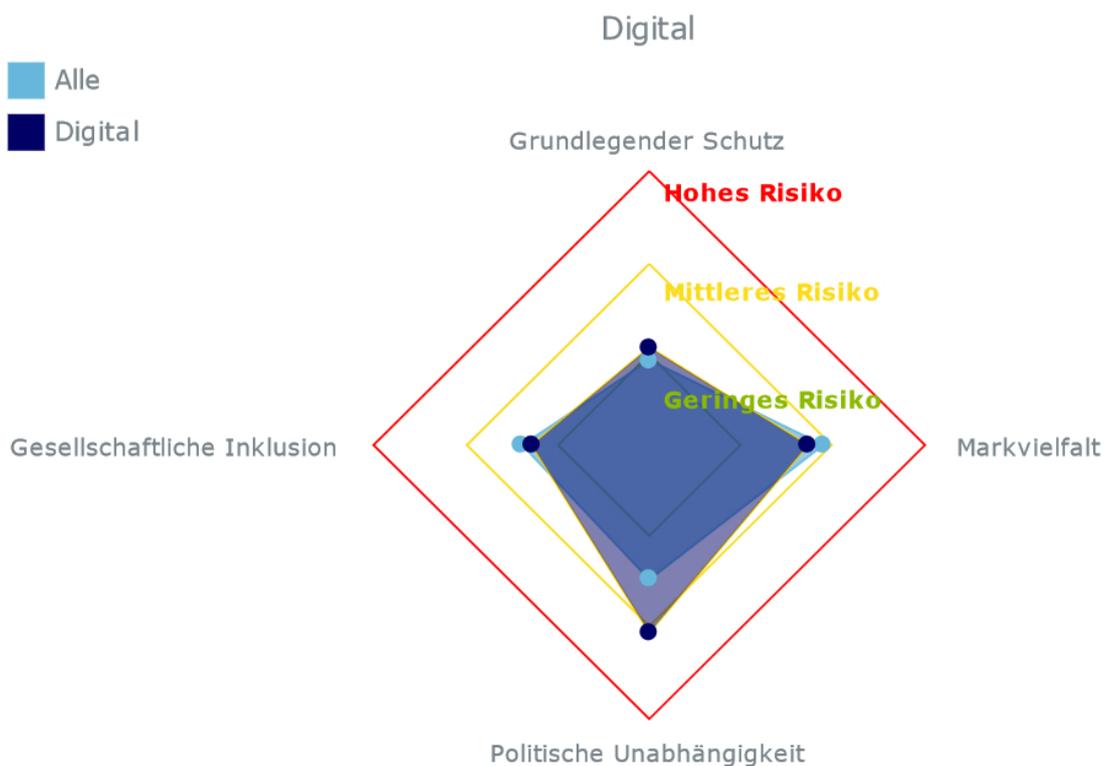
Der **Schutz vor illegaler und schädlicher Sprache** ist mit einem mittleren Risiko behaftet (60 %). Das Risiko ist höher als im Vorjahr (42 %), aber der Anstieg ist hauptsächlich auf die Feinabstimmung des Fragebogens zurückzuführen. Im Allgemeinen ist die Situation ambivalent. So unterstützt die österreichische Regierung zwar den EU-Aktionsplan gegen Desinformation, hat es aber bisher versäumt, einen umfassenden politischen Rahmen für die Bekämpfung von Desinformation zu entwickeln. Seit Januar 2021 ist ein neues Gesetz zur Bekämpfung von Hate Speech im Internet in Kraft ([Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden](#), 2020). Eine vollständige und systematische Erfassung von Daten zu Hate Speech und hassmotivierter Gewalt liegt jedoch noch nicht vor (siehe Kapitel 4.4). In der Medienpraxis fehlt es den meisten Redaktionen an Strukturen und klar kommunizierten Richtlinien für den Umgang mit diesen Problemen; nur wenige Medien haben in letzter Zeit Maßnahmen ergriffen, um ihre Community-Management-Abteilungen zu professionalisieren.

In Bezug auf Desinformation äußern vier von zehn Nutzern Bedenken, zwischen Fakten und Falschmeldungen im Internet zu unterscheiden (Gadringer et al., 2021). Laut einer Panelbefragung zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise, die vom Vienna Center of Electoral Research der Universität Wien im April 2020 durchgeführt wurde, konnten nur 40,7 % der Befragten (N=1.559) alle fünf abgefragten Aussagen korrekt als Desinformation identifizieren. Ende 2021 sprachen die Wissenschaftler:innen von einem „gesamtgesellschaftlichen Problem“, da die „Fragmentierung der Öffentlichkeit“ und die „Polarisierung des öffentlichen Diskurses“ so weit fortgeschritten sei, dass es „nicht mehr möglich ist, sich auf grundlegende pandemische Fakten oder Wahrnehmungen zu einigen“. An der Ausbildung dieser „alternativen“ Wirklichkeiten sind nicht nur soziale Medien, sondern auch traditionelle Medien beteiligt (Eberl & Lebernegg, 2021). Im Dezember 2021 reichte der Presseclub Concordia eine Beschwerde gegen den Privatsender Servus TV bei der Medienbehörde KommAustria ein, weil Servus TV regelmäßig Desinformationen über COVID-19 und die verwendeten Impfstoffe verbreite. Nach Ansicht von Concordia verstößt der Sender damit gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, wie sie im [Audiovisuellen Mediengesetz](#), § 41 Abs. 5, festgelegt ist.

Es gibt einige Initiativen zur Bekämpfung von Desinformation. So haben etwa die [Austria Presse Agentur APA](#) (in Zusammenarbeit mit der Deutschen Presse-Agentur dpa), das Nachrichtenmagazin [profil](#) und die steirische [Kleine Zeitung](#) Fact-Checking-Plattformen eingerichtet. Eine der informativsten Plattformen wird von [Mimikama](#) betrieben, einem 2012 gegründeten zivilgesellschaftlichen Verein. Die Plattform klärt nicht nur über Fake News auf Social-Media-Seiten auf, sondern ermutigt die Nutzer, Fake News zu melden. Im Bildungsbereich hat das österreichische Softwareunternehmen Polycular das Spiel „[Escape Fake](#)“, entwickelt, das mit Hilfe von Augmented-Reality-Techniken junge Menschen dazu motiviert, sich mit dem Thema Fake News auseinanderzusetzen.

4. Pluralismus in der Online-Umgebung: Bewertung der Risiken

Österreich: Risikobereiche für Medienpluralismus



JS chart by amCharts

CEU
CENTRE FOR MEDIA
PLURALISM AND
MEDIA FREEDOM
MPM 2022

GRUNDLEGENDER SCHUTZ (36 % - MITTLERES RISIKO)

Im Bereich **Grundlegender Schutz** gelten alle verfassungsrechtlichen Garantien zum **Schutz des Rechts auf Meinungsäußerung** auch für das Internet. In den letzten Jahren hat es in Österreich keine willkürlichen Verletzungen der Meinungsfreiheit im Internet gegeben. Websites werden nicht aufgrund behördlicher Anordnungen gesperrt oder gefiltert (außer bei illegalen oder rechtswidrigen Inhalten und bei Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte, was im Einklang mit EU-Recht steht); gemäß der TSM-Verordnung der Europäischen Union überwacht die Regulierungsbehörde RTR die Netzneutralität; und Einzelpersonen haben Zugang zu angemessenen Rechtsmitteln, um gegen Rechtsverletzungen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure im Online-Umfeld vorzugehen. Das [Varieties of Democracies](#)-Projekt (V-Dem) der Universität Göteborg zählt daher Österreich auf Basis der Daten von 2020 zu den Ländern mit ungehindertem Internetzugang.

Dennoch bedarf der Online-Bereich im Vergleich zur Gesamtsituation eines besseren Schutzes. Dies liegt vor allem an den Ergebnissen des Indikators **Arbeitsbedingungen, Standards und Schutz des Journalismus**. Einerseits hat der österreichische Gesetzgeber in Bezug auf die digitale Sicherheit von Journalist:innen § 9 im Datenschutzgesetz geändert ([Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird](#), 2018), um der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates (2016) zu entsprechen, die die illegale Überwachung von Journalist:innen durch Strafverfolgungsbehörden verhindern soll. Andererseits bezieht sich dieser Paragraph nur auf journalistische Tätigkeiten im Rahmen eines Medienunternehmens oder Mediendienstes. Noch besorgniserregender ist, dass beleidigende und bedrohliche Äußerungen gegen Journalisten zunehmen und von rechtsgerichteten Politiker:innen angeheizt werden. Journalist:innen – und vor allem Frauen – berichten immer wieder davon, dass Einschüchterungen im Internet an der Tagesordnung sind, aber es gibt keine ausreichenden neuen Daten, die das gesamte Ausmaß der Bedrohungen zeigen würden (vgl. Seethaler, 2021). Der Verein [ZARA - Zivilcourage & Anti-](#)

[Rassismus-Arbeit](#) hat daher im Mai 2021 gemeinsam mit dem [Presseclub Concordia](#) ein Online-Meldetool für bedrohte Journalist:innen eingerichtet.

Was den **Zugang zum Internet** betrifft, so sind 86,6 % der Bevölkerung mit Breitbandanschlüssen versorgt (was Raum für Verbesserungen lässt), und die durchschnittliche Internetverbindungsgeschwindigkeit beträgt 37,99 Mbit/s. In Bezug auf die Netzneutralität ist festzustellen, dass die Top4-Internetdiensteanbieter 95 % des Marktes ausmachen (RTR, 2021) – was als hoch konzentriert bezeichnet werden kann.

MARKTVIELFALT (57% - MITTLERES RISIKO)

Das Risiko für **Marktviefalt** für Online-Medien entspricht weitgehend dem Risiko für die Medien im Allgemeinen. Die **Transparenz der Eigentumsverhältnisse** ist prinzipiell gegeben. Die Eigentumsverhältnisse müssen öffentlich und leicht zugänglich sein ([Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien](#), 1981/2020, §§ 24 und 25) – allerdings mit den in Kapitel 2.3 genannten Einschränkungen. Eine eingeschränkte Offenlegungspflicht gilt für kleine Websites, die ausschließlich der Darstellung des persönlichen Lebensbereiches dienen.

Ein besorgniserregenderes Bild zeigen die Indikatoren **Nachrichtenmedienkonzentration** und **Konzentration von Online-Plattformen und Sicherung des Wettbewerbs**. Die Eigentümer der führenden Online-Nachrichtenmedien (in Bezug auf den Zuschaueranteil) nehmen auch in anderen Sektoren führende Positionen ein: Mediaprint, ORF und Styria Media Group (Daten zu Unique Users 2020, www.reppublika.com). Diese drei Medienunternehmen sind hauptverantwortlich für die hohe crossmediale Konzentration in Österreich (siehe Kapitel 3.2). Die technologisch bedingten Veränderungen in der Medienlandschaft haben sich noch nicht im Medienrecht niedergeschlagen. So enthalten die Gesetze für den audiovisuellen Bereich und den Hörfunk zwar einige Bestimmungen zur Verhinderung von crossmedialer und horizontaler Konzentration, doch gelten diese Bestimmungen nicht für den digitalen Markt (nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterliegt Vorschriften, die seinen Internetauftritt und seine Seiten in sozialen Netzwerken erheblich einschränken). Die einzigen bestehenden medienspezifischen Bestimmungen zur Fusionskontrolle finden sich im Kartellrecht ([Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen](#), 2005/2021, § 13). Dazu heißt es jedoch in einem kürzlich erschienenen wissenschaftlichen Bericht zur Rolle der Kartellbehörden in der digitalen Wirtschaft, dass die Bundeswettbewerbsbehörde bisher keine sektoralen Untersuchungen zur Online-Werbung eingeleitet hat. Angesichts des anhaltenden Trends der Verdrängung traditioneller Werbung durch Online-Werbung ist jedoch der bisherige Ansatz, der getrennte Produktmärkte für Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, Kleinanzeigen und Fernsehen abgrenzt, wohl zu eng (Fussenegger & Robertson, 2020, S. 18). Einen anderen Wettbewerbsaspekt stellt die EU Urheberrechtsrichtlinie dar (Europäisches Parlament und Rat, 2019a), die im Dezember 2021 in [nationales Recht](#) umgesetzt. [Google](#) hat angekündigt, mit Presseverlegern in Österreich in Verhandlungen zu treten, um ihre Inhalte im Rahmen des neuen Leistungsschutzrechts für Presseverleger (Art. 15) zu lizenzieren. Es ist jedoch noch zu früh, um die Situation zu beurteilen.

Der Publikumsanteil der Top4-Online-Marktteilnehmer liegt bei beachtlichen 69 % (unique users, Daten von 2020, www.reppublika.com). Dies spiegelt die beherrschende Stellung einiger weniger globaler Akteure wie Alphabet (dem u. a. Google und YouTube gehören) und Meta (Facebook, Instagram, WhatsApp) wider. In diesem Zusammenhang muss überdies berücksichtigt werden, dass etwa 53 % der Menschen „side-door“ auf Online-Nachrichten zugreifen, d. h. über Nachrichtenaggregatoren, Suchmaschinen, soziale Medien, Messaging, E-Mail usw. (Gadringer et al., 2021). Infolgedessen wächst der Anteil der Online-Werbeinnahmen internationaler Plattformen außerordentlich schnell. Basierend auf Hochrechnungen der Einnahmen aus der Digitalsteuer stieg ihr Werbevolumen in Österreich von 862 Millionen Euro im Jahr 2020 auf 1.604 im Jahr 2021 und macht damit rund vier Fünftel des gesamten Online-Werbemarktes aus (Fidler, 2022). Zum Vergleich: Der Anstieg des Werbevolumens der heimischen Online-Player betrug nur 11,8%,

von 292 Millionen Euro im Jahr 2020 auf 322 im Jahr 2021 (Focus Marketing Research, 2022). In Anbetracht dieser Bedrohung der **Funktionsfähigkeit des Medienmarktes und insbesondere der Online-Medien** ist festzustellen, dass es keine substanziellen Subventionen für digital-native Medien gibt. Selbst für einen neuen Fonds, der aus den Einnahmen des Digitalsteuergesetzes 2020 finanziert wird und die digitale Transformation fördern soll (!), sind reine Online-Medien nicht antragsberechtigt. (Im Förderungswesen gibt es nur eine kleine Ausnahme: Eine 2019 von der Stadt Wien ins Leben gerufene und mit 7,5 Millionen Euro für drei Jahre dotierte Medienförderungsinitiative soll die journalistische Qualität herkömmlicher *und* digitaler Medien unterstützen.) 12% der Bevölkerung gaben 2020 Geld für Online-Nachrichten aus, im Jahr davor waren es noch 10,6%. Die Tendenz ist nicht nur steigend, sondern umfasst immer mehr Altersgruppen: 17,2 % der 18- bis 24-Jährigen, 16,1 % der 25- bis 35-Jährigen und sogar 14,4 % der 35- bis 44-Jährigen sind bereit, für Nachrichten zu zahlen. Dennoch liegt Österreich im Vergleich bei Paid-Content-Angeboten unterhalb des EU-Durchschnitts von 15 % (Gadringer et al., 2021).

Was den Indikator **Einfluss von Medieneigentümern und Wirtschaft auf den redaktionellen Inhalt** betrifft, so gelten die Bestimmungen der Mediengesetze, wonach die Ausübung eines journalistischen Berufs mit Tätigkeiten im Bereich der Werbung unvereinbar ist, nur für die Online-Plattformen der traditionellen Medien, nicht aber für alle digitalen Nachrichtenmedien ([Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk](#), 1984/2021, §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 10 und 16 Abs. 5; [Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste](#), 2001/2020, §§ 32 Abs. 2 und 37 Abs. 1; [Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für den privaten Rundfunk erlassen werden](#), 2001/2020, §§ 19 Abs. 4c und 19 Abs. 5b). Die Vorschriften zur Trennung und Kennzeichnung von Werbung und journalistischen Beiträgen gelten dagegen auch für Native Advertising und Influencer Marketing (Berka et al., 2019). Auch für Tweets und Posts gibt es Richtlinien zur Kennzeichnung von Werbung, die der PR-Ethik-Rat in seinem Online-Verhaltenskodex beschreibt (PR Ethik Rat, 2018).

POLITISCHE UNABHÄNGIGKEIT (66 % - MITTLERES RISIKO)

Im Bereich **Politische Unabhängigkeit** grenzt das Risiko für Online-Medien an ein hohes Risiko und übersteigt damit jenes der Medien im Allgemeinen. Zum Teil mag dies auf fehlende Daten zurückzuführen sein, da Studien zur politischen Kontrolle über digital-native Medien noch fehlen. Der Indikator **Politische Einflussnahme auf Medien** zeigt zudem, dass in letzter Zeit immer mehr neue Medienangebote im Internet entstehen, die eines gemeinsam haben: eine mehr oder weniger transparente Nähe zu politischen Parteien (#doublecheck, 2021). Es scheint, als ob der „media-party parallelism“, der für demokratisch-korporatistische Länder wie Österreich typisch ist (Hallin & Mancini, 2004; Seethaler & Melischek, 2006), ein Revival erfährt. Diesmal müssen sie jedoch nicht unbedingt eine hohe Nutzungsfrequenz anstreben, um Wirkung zu entfalten, sondern ein häufiges Sharing ihrer Inhalte über soziale Medien.

Was die **Unabhängigkeit der Steuerung und Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien** betrifft, so unterliegt der Internetauftritt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weitreichenden Beschränkungen ([Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk](#), 1984/2021, §§ 4e und 4f). Aus rechtlichen Gründen darf der ORF keine Online-Inhalte anzubieten ohne eine Kopie dieser Inhalte auch über die traditionellen Kanäle zu vertreiben, und die meisten Formate dürfen nicht länger als eine Woche online sein. (Diese Einschränkung könnte jedoch 2022 aufgehoben werden.) So hat bspw. die Medienbehörde 2018 einen Antrag für einen eigenen YouTube-Kanal abgelehnt. Zwei (kleinere) Versionen der Nachrichtensendung „Zeit im Bild für die mobile Nutzung über Instagram und TikTok sind hingegen seit 2019 bzw. 2021 in Betrieb. Die privaten Medienhäuser arbeiten bereits an einer Klage. Ein ähnliches Projekt für Facebook musste 2020 eingestellt werden. Der gesetzlich festgeschriebene Mangel an zeitgemäßen Online-Formaten und -Inhalten wird in Zukunft zu einem Legitimationsproblem für einen öffentlich-rechtlichen Sender führen. Unter Bezugnahme auf den Indikator **Online-Plattformen und Wahlen** sieht eine Novelle des [Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste](#) (2001/2020) aus dem Jahr 2020 vor, dass die in § 31 Abs. 1

gewährleistete Transparenz politischer Werbung auch für alle audiovisuellen Mediendienste gilt, darunter Video-Sharing-Plattformen wie YouTube und Dailymotion und soziale Medien wie Facebook und Instagram (Berka et al., 2020). Auch Artikel 7 der [Bundesverfassung](#) (1930/2020), der sich auf den Grundsatz der Chancengleichheit für alle politischen Parteien bezieht, muss von den Online-Medien beachtet werden. Allerdings existieren nur für die Online-Plattform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Selbstregulierungsmaßnahmen, die gleiche Werbemöglichkeiten für alle Parteien während des Wahlkampfs vorsehen (ORF Enterprise, 2019).

Was die Parteiseite betrifft, schränkt das [Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien](#) aus dem Jahr 2012 die Wahlkampfausgaben ein und macht es für Parteien verpflichtend, ihre Einnahmen (einschließlich der Einnahmequellen) sowie ihre Ausgaben offenzulegen. Dennoch kommen nicht alle Parteien dieser Verpflichtung in vollem Umfang nach. Da die Wahlkampfausgaben in den sozialen Medien und auf anderen Online-Plattformen im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt werden, stellen die Parteien nur selten Informationen darüber zur Verfügung. Der *Transparency Report* von Google und die *Ads Library* von Facebook/Meta wurden im März bzw. April 2019 implementiert, kurz vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2019 und zum österreichischen Parlament 2019. Diese Berichte stellen Online-Anzeigenrepositorien zur Verfügung, die eine behördliche Überwachung politischer Werbeaktivitäten ermöglichen.

GESELLSCHAFTLICHE INKLUSION (42,5 % - MITTLERES RISIKO)

Die digitalen Aspekte im Bereich **Gesellschaftliche Inklusion** sind mit einem mittleren Risiko behaftet, das jedoch leicht unter dem Gesamtrisikowert für diesen Bereich liegt. Was die digitale **Medienkompetenz** betrifft, so verfügen nur 66 % der österreichischen Bevölkerung über grundlegende oder mehr als grundlegende digitale Kompetenzen; 21 % haben geringe digitale Kompetenzen (Eurostat-Daten für 2019). Es ist jedoch zu betonen, dass sich digitale Kompetenz – wie auch das österreichische Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018) hervorhebt – nicht nur auf technische Fertigkeiten, sondern auch auf kognitive und emotionale Fertigkeiten bezieht sowie auf die Fähigkeit, digitale Medien reflektiert zu nutzen, sich des Fehlverhaltens gegenüber anderen bewusst zu werden und Sensibilität für implizite Effekte zu entwickeln (Beaufort, 2019), die in der heutigen Medienlandschaft immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Zum **Schutz vor illegaler und schädlicher Sprache** ist seit Januar 2021 ein neues [Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen](#) (2020) in Kraft. Als Teil eines Bündels neuer und geänderter gesetzlicher Bestimmungen zur Bekämpfung von Hate Speech im Internet und in Anlehnung an das deutsche NetzDG zwingt es Plattformen, rechtswidrige Inhalte (wie Verleumdung, Belästigung, Jugendpornografie, rassistische, diskriminierende oder nationalsozialistische Inhalte, unautorisierte Fotografien, Stalking mittels Telekommunikation usw.) innerhalb von 24 Stunden zu löschen, wenn die Rechtswidrigkeit „für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig“ ist, oder innerhalb von sieben Tagen, wenn eine eingehende Prüfung erforderlich ist (§ 3 Abs. 3). Bestimmungen wie die Bereitstellung eines Online-Meldeformulars durch die Plattformen und die Bekanntgabe eines deutschsprachigen Vertreters, der für die Behörden und Gerichte erreichbar ist, sollen die Rechtsdurchsetzung im Internet schneller und effizienter machen. Zu beachten ist, dass journalistische Angebote auf Plattformen, die von dem Mediengesetz unterliegenden Medienunternehmen betrieben werden, nicht betroffen sind (§ 1 Abs. 3), und Videoinhalte auf Videoplattformen den Vorschriften des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste unterliegen (§ 1 Abs. 4 und § 12 Abs. 1). Anders als in Deutschland müssen die Plattformen nicht nur offenlegen, welche strafbaren Beiträge sie gelöscht – oder nicht gelöscht – haben, sondern auch solche, die aufgrund von „Community-Richtlinien“ gelöscht wurden (§ 4 Abs. 2). Diese Berichte müssen zweimal im Jahr erfolgen (§ 4 Abs. 1). Das Gesetz gilt für Plattformen mit mehr als 100.000 Nutzer:innen und einem Umsatz von mehr als 500.000 Euro (§ 1 Abs. 2). Die

Regulierungsbehörde muss eine Liste der Plattformen erstellen, die den neuen Regeln unterliegen (§ 1 Abs. 6). Eine neue Bestimmung im Mediengesetz ([Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien](#), 1981/2020, § 36b) erlaubt es den Gerichten in einschlägigen Verfahren, Hosting-Diensteanbieter (nicht nur Medieninhaber!) direkt anzuweisen, Inhalte von einer Plattform zu entfernen oder ein Urteil über eine solche Website zu veröffentlichen, wenn der Medieninhaber seinen Sitz in einem anderen Land hat oder aus anderen Gründen nicht belangt werden kann.

Obwohl einige Bestimmungen als potenzielle Einschränkung der Meinungsfreiheit kritisiert und stärkere Auswirkungen auf kleine europäische Marktteilnehmer als auf die globalen Unternehmen befürchtet wurden (z.B. ARTICLE 19, 2020), stellt das neue Gesetz einen ersten umfassenden Versuch dar, Hate Speech auf Online-Plattformen zu bekämpfen. Drei Plattformen haben beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt, weil das neue Gesetz gegen die E-Commerce-Richtlinie der EU (Europäisches Parlament und Rat, 2000) verstoßen würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde abgewiesen, aber die Möglichkeit einer Revision offengelassen. Meta (Facebook, Instagram) hat dennoch von Anfang an den gesetzlichen Vorgaben entsprochen. Vom ersten Tag an gab es eine Meldemöglichkeit für Nutzer:innen, und der erste Transparenzbericht wurde pünktlich Ende Oktober veröffentlicht. Daraus geht hervor, dass Nutzer:innen insgesamt über 18.000 Inhalte beanstandet haben. Beleidigung und Verhetzung waren die am häufigsten gemeldeten Verstöße. Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2021 wurden insgesamt rund 2.700 Löschungen gemeldet. Laut Googles *Transparency Report* gab es bei YouTube keine Löschungen aufgrund des österreichischen Gesetzes. Ein möglicher Grund dafür liegt vermutlich darin, dass es auf YouTube im Gegensatz zu Facebook oder Instagram keinen leicht zu findenden Button gibt, um Inhalte zu melden. Außerdem müssen im Zuge der Meldung die einzelnen Paragraphen des Gesetzes genannt werden, gegen die der beanstandete Inhalt verstoßen haben soll. TikTok, LinkedIn, Xing und Pinterest haben ebenfalls Berichte bereitgestellt. Twitter ignoriert die rechtlichen Anforderungen.

Vor zwei Jahren kritisierte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2020) Österreich wegen des Mangels an umfassenden und systematischen Daten zu Hate Speech und hassmotivierter Gewalt (auch wenn einige wenige Studien verfügbar sind). Vielleicht ändert sich die Qualität der Datenbanken mit der Einrichtung der [Zentralen Abfragestelle für Social Media und Online-Provider](#) (ZASP) beim Bundeskriminalamt, die im Februar 2022 den Regelbetrieb aufgenommen hat. In Zusammenarbeit mit den Plattformbetreibern sollen Informationen über verschiedene Formen von Online-Hate Speech und Straftaten wie gefährliche Drohung, Kinderpornografie und Erpressung effizienter und schneller als bisher von Polizei und Justiz eingeholt werden können. Der erste Partner ist Meta; weitere sollen im Laufe des Jahres folgen.

5. Schlussfolgerungen

Der MPM 2022 stellte fest, dass sich das österreichische Mediensystem grundsätzlich in einem guten Zustand befindet. Allerdings zeigen die Ergebnisse auch, dass es reichlich Raum für Verbesserungen gibt.

Im Risikobereich **Grundlegender Schutz**:

- Alle politischen und gesellschaftlichen Organisationen sind aufgerufen, körperliche Gewalt, Drohungen und Hetzkampagnen gegen Journalist:innen nicht nur zu unterlassen, sondern öffentlich zu ächten,
- und eine Forderung zahlreicher NGOs nach Regeln zum Schutz von Journalist:innen vor missbräuchlichen Klagen (SLAPPs) zu unterstützen.

Im Risikobereich **Marktviefalt**:

- Der Gesetzgeber sollte die technologisch bedingten Veränderungen in der Medienlandschaft stärker in das Medien- und Wettbewerbsrecht einbeziehen, insbesondere mit dem Ziel, eine weitere Zunahme der crossmedialen Konzentration zu verhindern. In Österreich sind alle Werte der Eigentums- und Publikumskonzentration weit höher als aus demokratischer Sicht akzeptabel.
- Darüber hinaus sollten die Mängel in den rechtlichen Bestimmungen zur Transparenz von Medieneigentum behoben werden, insbesondere im Hinblick auf die Offenlegung der letztendlichen Eigentümerstrukturen und die Beseitigung einiger derzeit geltenden Ausnahmeregelungen.
- Ein pluralistisches Mediensystem muss auf drei Säulen aufgebaut sein: öffentlich-rechtliche, privat-kommerzielle und nicht-kommerzielle Community Medien. Eine nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung und die Erhöhung der Zahl der Community Medien (z. B. entsprechend der Anzahl der NUTS-3-Regionen) muss im Interesse einer demokratischen Gesellschaft als medienpolitische Priorität angesehen werden. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung CM/Rec(2018)1[1] des Ministerkomitees des Europarats (Europarat, 2018).

Im Risikobereich **Politische Unabhängigkeit**:

- Politische Akteure sollten sich jeglicher Einmischung in und Versuche der Beeinflussung der Managementpolitik und/oder redaktioneller Entscheidungen von Medieneinrichtungen, insbesondere des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, enthalten. Vor allem eine Neuregelung des Bestellungsverfahrens der Mitglieder des ORF-Stiftungsrates, die staatliche Einmischung und parteipolitische Einflussnahme einschränkt, ist dringend notwendig.
- Alle Medien sollten gesetzlich verpflichtet werden, Selbstregulierungsmaßnahmen umzusetzen, die redaktionelle Autonomie und Unabhängigkeit von politischen und kommerziellen Einflüssen gewährleisten. Der Presserat sollte die Befugnis erhalten, Sanktionen zu verhängen, und ähnliche Instrumente der Selbstregulierung sollten im audiovisuellen, Radio- und Online-Bereich etabliert werden – oder vielleicht ein übergreifend für alle Sektoren zuständiger Medienrat.

- Das derzeitige System der Medienförderung sollte finanziell aufgewertet und überarbeitet werden, um die demokratischen Qualitäten aller Arten von Medien (einschließlich digital-nativer Medien) mit einem spezifischen Fokus auf lokale und regionale Medien zu unterstützen und zu fördern. Diese Qualitäten reichen von einer faktentreuen Information der Öffentlichkeit und der Funktion als „watchdog“ bis hin zur Bereitstellung eines Forums für politische Diskussion und zur Befähigung für zivilgesellschaftliches Engagement und *Community Building*.
- Hinsichtlich der staatlichen Werbung sollte sowohl die Höhe der Werbeausgaben als auch die Vergabekriterien überdacht als auch deren Transparenz deutlich verbessert werden.

Im Risikobereich **Gesellschaftliche Inklusion:**

- Die Gewährung staatlicher Subventionen sollte an das Vorhandensein von Maßnahmen (z. B. Unternehmensrichtlinien und Redaktionsstatuten) geknüpft werden, die eine höhere soziodemografische Diversität, insbesondere eine verbindliche Frauenquote in den Führungsetagen und im Vorstand sicherstellen und eine breite Beteiligung von Redaktionsmitgliedern und -mitarbeiter:innen an Ernennungs- und Abberufungsverfahren für redaktionelle Führungspositionen vorsehen (und damit auch die Autonomie dieser Verfahren gewährleisten).
- Die anhaltenden Veränderungen in der Medienlandschaft unterstreichen die Notwendigkeit umfassender politischer Bemühungen, Medienkompetenz als festen Bestandteil des verpflichtenden Schulcurriculums zu etablieren. Gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates sind umfassende und koordinierte Maßnahmen erforderlich, um eine reflektierte, kreative und selbstbestimmte Mediennutzung in allen Altersgruppen zu fördern.
- In Anbetracht der Verbreitung von *Fake News* und Verschwörungstheorien ist auf nationaler Ebene eine signifikante finanzielle Unterstützung von Fact-Checking-Initiativen, insbesondere durch zivilgesellschaftliche Organisationen, von Moderationssystemen in den Redaktionen und – wiederum – von Maßnahmen zur Stärkung von Medienkompetenz dringend geboten, um zwischen Desinformation und legitimer Kritik unterscheiden zu können.

6. Zitierte Literatur

- Access Info Europe & The Centre for Law and Democracy (2020). *Global Right to Information Rating*. <https://www.rti-rating.org/country-data/>
- ARTICLE 19 (2020). *Austria: the draft Communication Platforms' Act fails to protect freedom of expression*, October 16, 2020. <https://www.article19.org/resources/austria-draft-communication-platforms-act-fails-freedom-of-expression/>
- Bayer, J., Bård, P., Vosyliute, L. K., & Luk, N. C. (2021). *Strategic lawsuits against public participation (SLAPP) in the European Union: A comparative study*. EU-CITIZEN: Academic Network on European Citizenship Rights. https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/slapp_comparative_study.pdf
- Beaufort, M. (2019). How candy placements in films influence childrens' selection behaviour in real-life shopping scenarios – An Austrian experimental field study. *Journal of Children and Media*, 13(1), 50–69. <https://doi.org/10.1080/17482798.2018.1547776>
- Beaufort, M. (2020). *Medien in der Demokratie – Demokratie in den Medien: Ein demokratiethoretisch fundierter Ansatz zur Erforschung der demokratischen Qualität von Medienrepertoires unterschiedlicher Nutzungsklassen, dargelegt am Beispiel einer zeitvergleichenden Analyse des politischen Informationsangebots in österreichischen Medien*. Dissertation, Universität Hamburg. ediss.sub.hamburg. <https://ediss.sub.uni-hamburg.de/handle/ediss/8998>
- Beaufort, M. (2022). *Gewappnet für die Zukunft? Öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Österreich (Wie steht es um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Europa?, Bd. 5)*. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung. <https://www.fes.de/medienpolitik/artikelseite/gewappnet-fuer-die-zukunft-oeffentlich-rechtlicher-rundfunk-in-oesterreich>
- Berka, W., & Trappel, J. (2016). *Report of Austria to the Council of Europe following Recommendation CM/Rec(2016)5[1] of the Committee of Ministers to Member States on Internet Freedom*. <https://rm.coe.int/report-of-austria-to-the-council-of-europe-following-recommendation-cm/16808c6194>
- Berka, W., Heindl, L., Höhne, T., & Koukal A. (2019). *Mediengesetz Praxiskommentar*. 4. Aufl. Wien: LexisNexis.
- Berka, W., Holoubek, M., & Leitl-Staudinger, B. (Eds.) (2020). *Die Revision der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie: Aktuelle Fragen der Umsetzung*. Wien: Manz.
- Bertelsmann Stiftung (2020). *Sustainable governance indicators (SGI) – Austria*. Gütersloh. <https://www.sgi-network.org/2020/Austria>
- Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) (2005 & rev. 2021). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004174&S howPrintPreview=True>
- Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G) (2001 & rev. 2020). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2001_1_84/ERV_2001_1_84.html
- Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G) (1984 & rev. 2021). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_1984_379/ERV_1984_379.html
- Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG) (2001 & rev. 2021). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2001_1_32/ERV_2001_1_32.html
- Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) (2012 & rev. 2021). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2012_1_56/ERV_2012_1_56.html
- Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG) (2011 & rev. 2018). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/ErV/ERV_2011_1_125/ERV_2011_1_125.html
- Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen

(Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPI-G) (2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_2020_1_151/ERV_2020_1_151.html

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG) (1981 & rev. 2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_1981_314/ERV_1981_314.html

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB (1974 & rev. 2021).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz - PrR-G) (2001 & rev. 2020). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_2001_1_20/ERV_2001_1_20.html

Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden (2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_150/BGBLA_2020_I_150.html

Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_120/BGBLA_2017_I_120.html

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003) (2003 & rev. 2021).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849&assungVom=2018-05-31>

Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG) (2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_148/BGBLA_2020_I_148.html

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018). *Digital competence framework for Austria: DigComp 2.2 AT*. <https://www.bmdw.gv.at/en/Topics/Digitalisation/For-citizens/Digital-literacy.html>

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (1930 & rev. 2020).

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_1930_1/ERV_1930_1.html

Buschow, C. (2020, 17. November). „Man will doch nicht bedrucktes Papier fördern“: Interview mit H. Fidler. *derstandard.at*.

<https://www.derstandard.at/story/2000121660862/medienwissenschaftler-buschow-man-will-doch-nicht-bedrucktes-papier-foerdern>

Europarat (2018). Recommendation CM/Rec(2018)1[1] of the Committee of Ministers to Member States on media pluralism and transparency of media ownership.

https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680790e13

Digitalsteuergesetz 2020 (2020).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010780>

Eberl, J.-M., & Lebernegg, N. S. (2021). Die alternativen COVID-Realitäten des österreichischen TV-Publikums. *Vienna Center for Electoral Research, Corona-Blog, Blog 125*.

<https://viecer.univie.ac.at/en/projects-and-cooperations/austrian-corona-panel-project/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog125/>

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) (2020). *ECRI report on Austria (sixth monitoring cycle)*. <https://rm.coe.int/report-on-austria-6th-monitoring-cycle-/16809e826f>

European Parliament and Council (2000). Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32000L0031&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2010). Richtlinie 2010/13/EU vom 10. März 2010 zur Koordinierung

bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32010L0013&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2016). Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L0680&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2018). Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018L1808&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2019a). Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0790&qid=1654539731825&from=EN>

Europäisches Parlament und Rat (2019b). Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L1937&from=en>

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2020). *Coronavirus COVID-19 outbreak in the EU: Fundamental rights implications. Country: Austria*. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/austria-report-covid-19-april-2020_en_0.pdf

Fidler, H. (2020, 24. Juli). Österreichs größte Medienhäuser 2020 – und ihre Erwartungen in Zeiten von Corona. *derstandard.at*. <https://www.derstandard.at/story/2000118737432/oesterreichs-groesste-medienhaeuser-2020-und-ihre-erwartungen-in-zeiten-von>

Fidler, H. (2022a). *DIEMEDIEN.at: Harald Fidlers Archiv über Österreichs Medien und Medienmenschen*. <https://diemedien.at/>

Fidler, H. (2022b). Regierungspräsenz in „ZiBs“ „kein ORF-Spezifikum“: Chefredakteur zur Jahresbilanz der TV-Sekunden, *derstandard.at*, January 27, 2022. <https://www.derstandard.at/story/2000132812282/regierungspraesenz-in-zibs-ist-kein-orf-spezifikum-chefredakteur-zur-jahresbilanz>

Focus Marketing Research (2022). *Jahresbilanz 2021*. <https://www.focusmr.com/wp-content/uploads/2022/02/pressekonferenz-final.pdf>; <https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.focusmr.com%2Fwp-content%2Fuploads%2F2022%2F02%2Fpra-werbebilanz.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK>

G3ict – Global Initiative for Inclusive Information and Communication Technologies (2020). *Digital Accessibility Rights Evaluation Index (DARE): Austria*. <https://g3ict.org/country-profile/austria>

Gadringer, S., Holzinger, R., Sparviero, S., Trappel, J., & Schwarz, C. (2021). *Digital News Report 2021: Detailergebnisse für Österreich*. University of Salzburg. <http://www.digitalnewsreport.at/>

Gallup Institut & Medienhaus Wien (2021). *Inseratenaffäre und Medien*. Wien. https://gallup.at/fileadmin/documents/PDF/marktstudien/2021/23542_PK_Charts_Gallup_Inseratenaffaere_und_Medien_04112021.pdf

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) (1920 & rev. 2007). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008068>

- Grünangerl, M., Trappel, J., & Tomaz, T. (2021). Austria: Confirmed democratic performance while slowly digitalising. In J. Trappel & T. Tomaz (eds.), *The Media for Democracy Monitor 2021: How leading news media survive digital transformation*, Bd. 1 (S. 95-152). Gothenburg: Nordicom, University of Gothenburg. <http://norden.diva-portal.org/smash/record.jsf?pid=diva2%3A1557246&dswid=1561>
- Hallin, D., & Mancini, P. (2004). *Comparing media systems: Three models of media and politics*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hanitzsch, T., Seethaler, J., & Wyss, V. (eds.) (2019). *Journalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hoeller, L. (2021, 12. August). Austria's media landscape has a history of heavy state involvement – and (fragile) freedom of the press. *The World Uncensored*. http://www.world-uncensored.com/blog/austrias-media-landscape-has-a-history-of-heavy-state-involvement-and-fragile-freedom-of-the-press/#_ftn13
- Horizont Redaktion (2022, 9. März). Medien-Digitalisierungsförderung passierte Ausschuss. *Horizont*. https://www.horizont.at/medien/news/mehrheitlich-angenommen-medien-digitalisierungsfoerderung-passiert-e-ausschuss-87618?utm_source=%2Fmeta%2Fnewsletter%2Fhorizontamabend&utm_medium=newsletter&utm_campaign=nl1628&utm_term=f3e368d04ec3f765654dda0f3bb27552
- Kaltenbrunner, A. (2020). *Scheinbar transparent: Analyse der Medienkooperationen der österreichischen Bundesministerien mit österreichischen Tageszeitungen 2018/2019*. Medienhaus Wien. <http://www.mhw.at/cgi-bin/file.pl?id=529>
- Kaltenbrunner, A., Lugschitz, R., Karmasin, M., Luef, S., & Kraus, D. (2020). *Der österreichische Journalismus-Report: Eine empirische Erhebung und eine repräsentative Befragung*. Wien: Facultas.
- Mark, O., Fidler, H., Kienzl, S., & Yeoh, D. (2021). „ZiB“-Watch: Der Kanzlerbonus im ORF gedeiht, *derstandard.at*, 15 January. <https://www.derstandard.at/story/2000123196756/zib-watch-der-kanzlerbonus-im-orf-gedeiht>
- Österreichischer Presserat (2021). *Entschiedene Fälle 2021*. https://www.presserat.at/show_content.php?sid=118
- ORF (2002). *ORF-Redakteurstatut*. <https://der.orf.at/unternehmen/leitbild-werte/redakteurstatut/orf-redakteurstatut102.pdf>
- ORF (2019). *Social-Media-Leitlinien*. <https://der.orf.at/unternehmen/aktuell/socialmedialeitlinien102.pdf>
- ORF (2020). *Gleichstellungsplan 2020-2021*. https://zukunft.orf.at/show_content.php?sid=147&pvi_id=2284&pvi_medientyp=t&oti_tag=Dokumente
- ORF (2021). *ORF Jahresbericht 2020 gemäß § 7 ORF-Gesetz*. <https://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/jahresbericht2020.pdf>
- ORF Enterprise (2019). *Rahmenbedingungen für politische Werbung – orf.at und ORF Teletext*. Wien. https://enterprise.orf.at/fileadmin/data/03_ihre-buchung/allgemeine-informationen/agb/Rahmenbedingungen_fuer_politische_Werbung_ORFat_und_ORF-Teletext.pdf
- OSCE – Office for Democratic Institutions and Human Rights (2019). Republic of Austria – Early parliamentary elections, 29 September 2019. ODIHR needs assessment mission report. <https://www.osce.org/odihr/elections/austria/429095>
- Peissl, H., Seethaler, J., & Biringer, K. (2020). *Public Value des nicht-kommerziellen Rundfunks*. Wien: RTR. <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/StudiePublicValue-2020.de.html>
- Peitsmeier, H., & Schubert, C. (2021, 20. November). „Die Politik hat großes Interesse an uns“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/wie-prosiebensat-1-sich-die-zukunft-sichern-will-17643195.html>
- Pernegger, M. (2021). *Frauen – Politik – Medien: Jahresstudie 2020*. https://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/Frauen/Frauenstudie_2020.pdf

- Pollina, E. (2022, 4. März). EXCLUSIVE – Italy’s MFE to seek clearance to lift ProSieben stake-sources. *Reuters.com*. <https://www.reuters.com/article/mfe-prosieben-media-stake-idUKL5N2V74XJ>
- PR Ethik Rat (2018). *Ethics in digital communication’: Code of conduct by the Austrian Ethics Council for Public Relations*.
http://www.prethikrat.at/wordpress_dev/wp-content/uploads/Code-of-Conduct-Digital-Communication_EN_Version-2.0.pdf
- Oswald, S. (2021). Personelle und finanzielle Medientransparenz. In W. Berka, M. Holoubek & B. Leitl-Staudinger (Hrsg.), *Transparenz im Medienbereich* (S. 31-46). Wien: Manz.
- ProSiebenSat.1 Media SE (2021, 21. Januar). Veröffentlichung gemäß § 40 Abs. 1 WpHG mit dem Ziel der europaweiten Verbreitung. *dgap.de*. <https://www.dgap.de/dgap/News/pvr/prosiebensat-media-veroeffentlichung-gemaess-abs-wphg-mit-dem-ziel-der-europaweiten-verbretung/?newsID=1418947>
- ProSiebenSat.1 Media SE (2022). *Geschäftsbericht 2021*.
<https://geschaeftsbericht2021.prosiebensat1.com/>
- Redl, J. (2021, 6. Oktober). Aus dem Bild gefallen. *falter.at*. https://www.falter.at/zeitung/20211006/aus-dem-bild-gefallen/_f3f41edaf3
- Reporters Without Borders (2020a). Austrian platform law: Government should avoid errors made with NetzDG. *News*, 4. September 2020. <https://rsf.org/en/news/austrian-platform-law-government-should-avoid-errors-made-netzdg>
- Reporters Without Borders (2020b). RSF and 60 other organisations call for an EU anti-SLAPP directive. *News*, 4 December. <https://rsf.org/en/news/rsf-and-60-other-organisations-call-eu-anti-slapp-directive>
- Reporters Without Borders (2022). Austria. <https://rsf.org/en/country/austria>
- Republik Österreich – Parlament (2021, 22. Februar). Bundes-Verfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz, u.a., Änderung; Informationsfreiheitsgesetz (95/ME). *parliament.gv.at*.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00095/index.shtml
- Reuters Institute (2021). *Digital News Report 2021*. University of Oxford.
<https://reutersinstitute.politics.ox.ac.uk/digital-news-report/2021>
- RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (2020). *RTR Netzneutralitätsbericht 2020: Bericht nach Art. 5 Abs. 1 TSM-VO sowie Rz. 182-183 der BEREC-Leitlinien zur Implementierung der TSM-VO*.
https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/netzneutralitaetsbericht/RTR_Netzneutralitaetsbericht_2020.pdf
- RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (2021). *RTR Telekom Monitor – 2. Quartal 2021*.
<https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/m/tm/telekom-monitor-q22021.de.html>
- Seethaler, J. (2020, 7. Dezember). Wie Österreich Unabhängigkeit, Vielfalt und Glaubwürdigkeit der Medien fördern könnte. *derstandard.at*.
<https://www.derstandard.at/story/2000122268000/wie-oesterreich-unabhaengigkeit-vielfalt-und-glaubwuerdigkeit-der-medien-foerdern-koennte>
- Seethaler, J. (2021) Safety of journalists in Austria. In M. Žuffová & R. Carlini (Eds.), *Safety of journalists in Europe: Threats and best practices to tackle them* EU Working Paper RSC 2021/43 (S. 23–30). Florence: European University Institute. <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/70637>
- Seethaler, J., & Beaufort, M. (2017). Community media and broadcast journalism in Austria: Legal and funding provisions as indicators for the perception of the media’s societal roles, *The Radio Journal: International Studies in Broadcast & Audio Media*, 15(2), 173–194. https://doi.org/10.1386/rjao.15.2.173_1
- Seethaler, J., & Beaufort, M. (2019). Recent developments on freedom and pluralism of media in Austria’. In A. Giannakopoulos, A. (Hrsg.), *Media, freedom of speech, and democracy in the EU and beyond* (S. 116–130). Tel Aviv: S. Daniel Abraham Center for International and Regional Studies, Tel Aviv University.
<https://europeanjournalists.org/wp-content/uploads/2019/07/Media-Freedom-of-Speech-and-Democracy-min.pdf>

- Seethaler, J., & Melischek, G. (2006). Die Pressekonzentration in Österreich im europäischen Vergleich, *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 35(4), 337–360.
<https://doi.org/10.15203/ozp.896.vol35iss4>
- Seethaler, J., & Melischek, G. (2014). Phases of mediatization: Empirical evidence from Austrian election campaigns since 1970. *Journalism Practice*, 8(3), 258–278. <https://doi.org/10.1080/17512786.2014.889443>
- Seethaler, J., & Melischek, G. (2019). Twitter as a tool for agenda-building in election campaigns? The case of Austria. *Journalism*, 20(8), 1087–1107. <https://doi.org/10.1177/1464884919845460>
- Transparency International and Whistleblowing International Network (2021). Are EU governments taking whistleblower protection seriously? Progress report on transposition of the EU Directive.
https://images.transparencycdn.org/images/2021_EU-Governments-Whistleblower-Protection_English_12052021.pdf
- U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor (2021). *2020 Country Reports on Human Rights Practices: Austria*. <https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/austria/>
- Verband Freier Radios Österreich, Verband Community Fernsehen Österreich and COMMIT (2019). *20 Jahre on air: Community Medien – die etwas anderen Privatsender* [20 years on air: Community Medien – the somewhat different private broadcasters]. Bad Vöslau.
https://www.commit.at/fileadmin/Materialien/20Jahre_CommunityMedien_PV-Bericht.pdf
- Voorhoof, D., Loon, A. van, & Vier, C. (2017). *Freedom of expression, the media and journalists: Case-law of the European Court of Human Rights*. IRIS Themes, Bd. III. Strasbourg: European Audiovisual Observatory. <https://rm.coe.int/freedom-of-expression-the-media-and-journalists-iris-themes-vol-iii-de/16807c1181>
- Vogt, J. (2021, 11. November). Austria: Election of new ORF head shines spotlight on selection process: Appointment raises recurring question over politicization of oversight bodies. *International Press Institute – Newsroom*. <https://ipi.media/austria-election-of-new-orf-head-shines-spotlight-on-selection-process/>

ANHANG I. LÄNDERTEAM

Vorname	Nachname	Position	Institution	MPM2022 CT Teamleiter
<i>Josef</i>	<i>Seethaler</i>	<i>Stellvertretender Direktor</i>	<i>Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt</i>	X
<i>Maren</i>	<i>Beaufort</i>	<i>Postdoc Researcher</i>	<i>Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Universität Klagenfurt</i>	

ANHANG II. EXPERTINNEN UND EXPERTEN

Die Expertengruppe setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über ein umfangreiches Wissen und anerkannte Erfahrung im Bereich der Medien verfügen. Die Rolle der Gruppe bestand darin, die Antworten des Länderteams zu 16 der 200 Variablen, aus denen sich MPM2021 zusammensetzt, zu überprüfen. Die Einbeziehung der Sichtweise anerkannter Experten zielte darauf, die Objektivität jener Antworten zu maximieren, deren Bewertung als subjektiv angesehen werden könnte, um so die Genauigkeit der Ergebnisse des MPM sicherzustellen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass der endgültige Länderbericht nicht unbedingt die individuellen Ansichten der teilnehmenden Expert*innen widerspiegelt. Er repräsentiert nur die Ansichten des nationalen Länderteams, das die Datenerhebung durchgeführt und den Bericht verfasst hat.

Vorname	Nachname	Position	Institution
<i>Alfred</i>	<i>Grinschgl</i>	<i>Vorsitzender des Fachbeirats; bis 2017 Geschäftsführer</i>	<i>Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)</i>
<i>Helga</i>	<i>Schwarzwald</i>	<i>Geschäftsführerin</i>	<i>Verband Freier Radios Österreich</i>
<i>Daniela</i>	<i>Kraus</i>	<i>Generalsekretärin</i>	<i>Presseclub Concordia</i>
<i>Daniela</i>	<i>Zimmer</i>	<i>Rechtsexpertin in der Abteilung Verbraucherpolitik der AK Wien</i>	<i>Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK Wien) / Publikumsrat des ORF</i>
<i>Michael</i>	<i>Holoubek</i>	<i>Professor</i>	<i>Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht (IOER), Wirtschaftsuniversität Wien</i>

Forschungsbericht

Ausgabe -
Juli 2022

doi:10.2870/55437

ISBN:978-92-9466-262-0

QM-08-22-230-DE-N



Publications Office
of the European Union

